Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek
Heft 4

Dr. J. PADOCH

Geschichte des altorientalischen Rechtes

Vorlesungen



Akademischer Verlag der ausländischen Wissenschaftler
MÜNCHEN 17

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek
Heft 4

Dr. J. PADOCH

Geschichte des altorientalischen Rechtes

Aufzeichnungen der Studenten auf Grund der Vorlesungen
im Sommersemester 1946

München 1946
Akademischer Verlag der ausländischen Wissenschaftler
Ihor Belej

Permited by UNRRA Team 108
Munich, October 12-th 1946
Herausgegeben von J. Belej

Buchdruckerei Karl M. Lipp, München 7, Frühlingstraße 24

EINLEITUNG

Allgemein hat sich die Anschauung eingebürgert, daß die gegenwärtige moderne Kultur den Griechen und Römern zu verdanken ist. Ohne Zweifel ist die Einwirkung dieser zwei hervorragenden Nationen auf die Kultur unserer Epoche unschätzbar, aber die Quellen der europäischen griechisch-römischen und darüber hinaus auch unserer gegenwärtigen Kultur liegen sowohl g e o g r a p h i s c h als auch z e i t l i c h außerhalb der griechisch-römischen Epoche und ihrem Territorium. Der südwestliche Teil Asiens und Ägypten, also ein kleiner Teil des afrikanischen Kontinents, sind die Wiege der griechisch-römischen und der gegenwärtigen europäischen Kultur.

Ungefähr zwischen dem vierten und dritten Jahrtausend vor der christlichen Zeitwende sind in diesen Gegenden die ersten großen politischen Gebilde entstanden, die mit der Zeit eine gewaltige Dynamik des Wachstums gezeigt haben. Dort haben sich für die damalige Zeit riesige Reiche gebildet, und zwar das babylonische, assyrische, persische und später das arabisch-muselmanische. Sie haben die mächtigen und glänzenden Kulturen, auf deren Errungenschaften sich alle späteren Epochen bis zum heutigeen Tage stützten, geschaffen.

Von den Errungenschaften der materiellen Kultur sind insbesondere die Zähmung der Tiere und die Züchtung der landwirtschaftlichen Getreidearten zu erwähnen. Dadurch sind die Grundlagen für die Menschenansammlungen, die Voraussetzungen der Zivilisation und Kultur überhaupt und die ersten Verkehrsmittel in das Leben gerufen worden.

Für die Bedeutung dieser orientalischen Kultur im Geistesleben zeugen vor allem die Anwendung der ersten zunächst ideographischen, dann phonetischen Schrift, die Entstehung und Entwicklung der Mathematik, der Astronomie und anderer Wissenschaften.

Auch die ersten moralischen Systeme sind im Osten entstanden. Von hier sind die größten Religionen der Welt ausgegangen, der Buddhismus, das Christentum und der Islam. Im Osten sind auch die ersten großen Vorbilder und Begriffe von Staat und Recht zu finden. Nicht nur enorme Staatsbildungen mit einer für die damalige Zeit

ausgezeichneten Verwaltung, sondern auch die ersten, heute noch erstaunlichen politischen und sozialen Theorien sind im Orient entstanden. Wir stellen hier auch die ersten Rechtssysteme fest, die für die beiden Gebiete des Staats- und Privatrechtes gemeinsam und logisch aufgestellt worden sind. Aus diesem Boden sind schließlich die ersten großen Rechtskodexe hervorgegangen, wie z. B. der weltberühmte Hammurabikodex, der in Babylon im 22. bzw. 21. Jahrhundert vor Christus zusammengestellt worden ist, und das ägyptische Totenbuch, das ungefähr im 18. Jahrhundert vor Chr. entstanden ist.

Deswegen genügt es zur Erkenntnis und zum Verständnis der heutigen sozialen und politischen Probleme und insbesondere des heutigen Rechtes nicht, nur die Verhältnisse der klassischen Welt zu studieren, es ist vielmehr unbedingt notwendig, noch weiter in die Vergangenheit zurückzugehen, und zwar zur Geschichte des alten Orients, und hier vor allem zum alten orientalischen Recht.

I. DAS BABYLONISCH-ASSYRISCHE RECHT

1. Der historische Hintergrund

Zeitlich die ersten und im Hinblick auf ihre Errungenschaften die wichtigsten sind die babylonisch-assyrische und die ägyptische Kultur. Hier auf den breiten und fruchtbaren, von keinen natürlichen Hindernissen begrenzten Ebenen der Stromgebiete des Tigris und Euphrats in Asien und des Nils in Afrika waren alle Voraussetzungen für größere Menschenanhäufungen gegeben, die sich mit der Zeit in große Staatsbildungen verwandelt haben. Diese haben sich viele Jahrhunderte lang gehalten, sind zu bedeutenden zivilisatorischen Fortschritten gelangt und haben eine hohe Kulturstufe erreicht.

Die staatlichen und kulturellen Anfänge in dem Stromgebiet des Euphrats und Tigris fallen in das 4. Jahrtausend vor der christlichen Zeitrechnung. Alle Länder und Städte des unteren Mesopotamien hat erstmals der König Lugalzaggiri ungefähr um das Jahr 2800 v. Chr. vereinigt. Acht Jahrhunderte später eroberte Sargon der Ältere dieses Reich und die benachbarten Staaten. Er drang bis nach Syrien vor und gründete das erste semitisch-babylonische Imperium, das sich vom Persischen Golf bis zum Mittelmeer erstreckte. Im 8. Jahrhundert, um 750 v. Chr., mußte das babylonische Imperium dem assyrischen Reich weichen. Seither herrschten die Assyrer von ihrer neuen Hauptstadt Ninive am oberen Tigris aus über dieses Gebiet. Im Jahre 606 v. Chr. besiegte der König Nebukadnezar die Assyrer und errichtete den neuen babylonischen Staat, der bis zur Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr. bestand. 539 v. Chr. eroberte der Perserkönig Cyrus Babylon. Das babylonische Imperium wurde ein Teil des neuen großen persischen Imperiums. Der Nachfolger des Cyrus, der König Kambyses, hat im Jahre 525 v. Chr. Ägypten für das persische Großreich erobert. Der König Darius I. führte große Feldzüge gegen die Skyten am Schwarzen Meer und Dnjepr und gegen die Griechen.

Kenntnisse über die babylonisch-assyrisch-persische Geschichte haben wir durch die nicht immer glaubhaften Beschreibungen des Ktesias von Knidos erhalten, des griechischen Hofarztes des persischen Königs Parysatis (400 v. Chr.) — die durch Diodor übermittelt worden sind —. Einiges Wissenswertes finden wir auch in den Schrif-

ten des Herodot, dessen Erzählungen aber auch unter der „poetischen Gerechtigkeit" (Hertslet: „Der Treppenwitz der Weltgeschichte") leiden.

Mit der politischen Geschichte Mesopotamiens ist die Geschichte seiner Kultur eng verbunden. Zuerst hat sich die altbabylonische Kultur auf der Grundlage der chaldäischen Religion entwickelt. Nach der assyrischen Periode, die ein besonderes kulturelles Antlitz trug, ist sie wieder aufgelebt und in der neu-babylonischen Epoche zur vollen Blüte gelangt.

In Anbetracht der Zusammengehörigkeit des historischen und geopolitischen Hintergrundes werden wir das Recht dieser Länder in einem gemeinsamen Abschnitt schildern und dabei die Besonderheiten der einen oder der anderen Epoche hervorheben.

Zu erwähnen ist noch, daß der altbabylonischen Kultur die tausend Jahre ältere sumerische Kultur vorangegangen ist. Sie hat gewisse Spuren in der babylonischen Kultur und vor allem im babylonischen Recht hinterlassen.

2. Allgemeine Charakteristik

Der Aufstieg der babylonischen geistigen Kultur ist auf die großen materiellen Erfolge und auf den bis zu dieser Zeit nicht gesehenen Wohlstand zurückzuführen. Die hochentwickelten wirtschaftlichen Zweige der Bodenpflege, des Handels und des Handwerks, das gut ausgebaute Fluß- und Landverkehrswesen und das fast moderne Geld- und Bankwesen haben in dem gut organisierten Staate die volle Entfaltung der materiellen und seelischen Kulturwerte ermöglicht. Wenn auch die Staatsgewalt bei dem absoluten Monarchen (König) lag, der sich auf das mächtige Priestertum stützte, und wenn auch das Familienleben dem Willen des Familienvaters völlig unterstellt war, so sicherte doch die Religion, der alles, sogar der König, unterworfen war, das Gleichgewicht und das Maß für alle Vorkommnisse. Der Kultus war von den barbarischen Greuelerscheinungen ziemlich frei. Ihre Stelle nahmen die Gebete und Opfer ein.

Im Gegensatz zum babylonischen Kultus ist bei den Assyrern die Kinderopferung nicht nur beim Kultus, sondern auch im Recht eine gewöhnliche Erscheinung. Bei Vertragsschließungen verpflichteten sich die Parteien, im Falle des Vertragsbruches ihr erstgeborenes Kind dem Gotte zu opfern, sich selbst zu vergiften u. a. Obwohl das Recht mit der Religion und ihren Vorstellungen fest verbunden war und mehrere Rechtsinstitutionen noch den sakralen Charakter trugen, hatte es seinen eigenen Platz in der moralischen und sozialen Ordnung erhalten. Die Babylonier, die schon die Schrift gekannt haben, haben in König Hammurabi, der von 2130 bis 2088 v. Chr. herrschte, einen großen Gesetzgeber gefunden, der das bis dahin in Babylonien entwickelte Recht kodifiziert hat. Dieser Kodex, der erhalten ist, ist wegen seiner Klarheit und Vollkommenheit berühmt geworden.

Außer dem Hammurabikodex sind mehrere weitere Rechtsdenkmäler des babylonischen Rechts erhalten geblieben. Zu ihnen gehören vor allem zahlreiche wirtschaftliche Urkunden, besonders Bankdokumente, die von einer glänzenden Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere des Geld- und Bankwesens, zeugen.

Das babylonische Recht hat infolge seines hohen Entwicklungsstandes (wie das römische Recht) das babylonische Reich überlebt. Nach der Machtergreifung durch den Perser Cyrus, der die babylonische Staatsordnung im allgemeinen unberührt gelassen hat, ist das babylonische Recht weiterhin in Kraft geblieben. Die babylonische Sprache hat sich als Geschäfts- und Urkundensprache bis zur christlichen Ära erhalten.

3. Staatsrecht

An der Spitze des babylonischen Staates (wie in allen alt-orientalischen Staatsbildungen) stand der König. Seine Macht stützte sich auf die höheren Stände, und zwar auf Priestertum und Adel. Das zahlreiche und streng organisierte Beamtentum war der Hauptträger der Staats- und Reichsverwaltung.

Bei den Assyrern finden wir eine besonders weit ausgebildete Beamtenhierarchie. Das Reich war in Provinzen eingeteilt, mit Statthaltern an der Spitze, nach deren Namen oft die Jahre bezeichnet wurden. Der Adel war ein Militäradel. Die Adeligen besaßen die riesige Bodenfläche, die durch die Arbeit der Unfreien kultiviert wurde. Die Unfreien waren auf dem Lande angesiedelt. Sie gehörten (auf die gleiche Weise wie die römischen Kolonen) dem Boden an und galten als dessen Zubehör. Besonders mächtig war der Adelsstand in der Zeit der persischen Herrschaft. Infolge der großen Feldzüge der Perser entstand ein starker Militäradel, der im Besitze der Lehensgüter war. Die Besonderheit des Lehensystems lag darin, daß der Lehensboden an eine größere Zahl von Militärpersonen verliehen wurde. Diese bewirtschafteten den Boden in Gruppen und führten auch gruppenweise die pflichtmäßigen Abgaben ab.

Auch die zahlreichen Beamten standen gewissermaßen in Lehensverhältnissen zum Staat. Ihnen wurde ein Amtslehen zugeteilt, das ihnen die wirtschaftliche Unabhängigkeit zusicherte.

Außer dem Adel und den Freien gab es in allen orientalischen Staaten die Sklaven, und zwar die Königs- und die Privatsklaven. Die königlichen Sklaven waren Zubehör des königlichen Bodens, den sie zu bebauen hatten. Die Sklaven waren durch Marken kenntlich gemacht. Später, in Neubabylonien, trugen sie am Hals eine Kette mit einer besonderen Marke. Die Sklaven konnten veräußert werden. Der Verkäufer haftete dem Käufer dafür, daß der Sklave sein Eigentum, nicht krank, nicht ungehorsam und arbeitstüchtig sei. Den Sklaven wurden aber einige Personalrechte zuerkannt, z. B. durfte die Sklavenfamilie nicht getrennt werden. Oft wurden sie freigelassen oder

sogar in die Familie des Herrn aufgenommen. Die Freilassung wurde durch eine Wasserweihe vorgenommen. Die Wasserweihe, die später durch das Christentum übernommen worden ist, findet sich überall auf der Erde, auch bei den Naturvölkern.

4. Familienrecht

Die babylonische Ehe ist zuerst eine Kaufehe. Sie hatte ihren Ursprung in der sumerischen Zeit. Der Ehemann kauft sich die Frau, indem er an den Vater der Frau einen Kaufpreis bezahlt. Bei der Scheidung, die völlig vom Ehemann abhängt, muß dieser die Frau entschädigen. Der Frauenpreis heißt in der altbabylonischen Zeit tirhatu. Außer dem tirhatu, das dem Manne zugute fällt, besitzt die Frau auch ihr eigenes Vermögen, schiriktu, das während der Ehe in der Nutzung des Mannes bleibt. Bei der Scheidung nimmt die Frau ihr Vermögen mit. Nur wenn sie für schuldig erklärt wird, fällt auch dieses Frauengut dem Ehemann zu. Mit der Zeit wird auch das tirhatu zum Eigentum der Frau. Im neubabylonischen Reich gibt es schon kein tirhatu mehr. Die Frau bringt eine Aussteuer in die Ehe mit, die das Eheleben der Vermählten unterstützen soll.

Wie erwähnt, hat der Ehemann das Recht, sich von der Frau zu scheiden. Später, zu Hammurabis Zeiten, bekam auch die Frau dieses Recht für einzelne Fälle zugestanden. Die schuldige Partei war verpflichtet, die andere zu entschädigen. Die Frau erhielt außer ihrem Vermögen einen Teil des Vermögens ihres Mannes, das dem Kinderteil oder dem tirhatu gleich war. Sie hatte auch das Recht, im Familienhaus zu wohnen.

Die Ehe ist schon eine Einzelehe. Der Mann hat aber das Recht, eine Nebenfrau zu haben, solange ihm die Ehefrau nicht eine Magd mitbringt. Dieselbe Bestimmung findet sich im jüdischen Recht.

In allen Perioden des babylonischen Lebens ist die rechtliche Stellung der Frau außerhalb der Familie gleich der Stellung des Mannes. Die Frauen waren rechts- und geschäftsfähig. Sie konnten eigene Rechtshandlungen vornehmen, Zeugnis vor Gericht ablegen und selbständig Geschäfte führen, ohne die Zustimmung des Ehemannes zu benötigen. Die rechtliche Stellung der Frau in Babylonien ist um so interessanter, als noch heutzutage die Stellung der Frau in einzelnen Staaten weit von dieser Gleichberechtigung entfernt ist.

Das Familienleben steht aber unter der patriarchalischen Gewalt des Vaters. Mehrere Familien leben meist in einer Gemeinschaft. Aber es gibt auch kleine Einzelfamilien, die ihr Leben abgesondert von dem weiteren Familienkreise führen. Die Familie vergrößert sich häufig durch die Freilassung von Sklaven und durch Adoption, die schon in der sumerischen Zeit bekannt war. Der Adoptivvater ist verpflichtet, für das Kind und sein Vermögen zu sorgen, sonst macht er sich schuldig und kann strenge bestraft werden (bis zur Versklavung).

5. Wirtschaftsrecht

Die Wirtschaft der Babylonier stützte sich auf die Bodenpflege, auf Handel und Handwerk. Jeder dieser Zweige der nationalen Wirtschaft hat sich stark entwickelt.

Der Ackerbau hat zur Züchtung verschiedener Getreidesorten geführt. Kühe, Pferde und Schafe wurden als Haustiere gezähmt und gehalten. Der Boden war in der früheren Zeit untrennbares Familieneigentum. Erst später pflegten einzelne Personen sich von der Familiengemeinschaft zu trennen und dabei auch einen Teil des Familieneigentums für sich zu beanspruchen. Wenn das auch möglich war, so war aber doch noch lange das Veräußerungsrecht am Boden von der Zustimmung der Familie abhängig. Die Familien haben noch lange alles versucht, um die abgetrennten Güter zurückzugewinnen und wieder der Familiengemeinschaft einzuverleiben. Solche Versuche fanden sich auch noch zur Zeit des assyrischen Reiches. Andererseits haben sehr oft Verkäufer von Grundstücken versucht, sich von einem abgeschlossenen Vertrag wieder freizumachen, indem sie sich auf die Gemeinschaftsrechte an dem veräußerten Boden beriefen. Deshalb wurde es üblich, dem Verkaufsvertrag eine Klausel zuzufügen, daß der Vertrag nicht mehr angefochten werden könne. In der assyrischen Zeit hatte derjenige, der den Vertrag brach, den zehnfachen Kaufpreis zu ersetzen, manchmal sogar sein erstgeborenes Kind oder sich selbst zu opfern.

Der Boden wurde in eigener Verwaltung bebaut oder an andere Personen verpachtet. Der Ackerbau erfolgte im allgemeinen durch Sklaven. Doch auch die Freien wurden zur Bodenarbeit verpflichtet. Sie bekamen dafür eine Bezahlung gemäß der vom Staat festgesetzten Tarifordnung. Unter der assyrischen Herrschaft wandte sich die Bodenpflege der Großkultur zu. Der Militäradel besaß die großen Flächen, die durch die Kolonen bebaut wurden. Derjenige, der den Boden nicht selbst bewirtschaftete, gab ihn in Pacht. Die Pacht war eine Zins- oder eine Teilpacht. Sie war gewöhnlich einjährig. Erst nach dem Ablauf des Jahres war der Pachtzins — gewöhnlich in Getreide — fällig. Es gab aber auch langfristige Pachtverhältnisse. Der Teilpächter lieferte dem Grundbesitzer statt des Zinses ein Drittel der Ernte ab. Auch andere Formen der Pacht sind zu finden. So bebauten z. B. der Pächter und Verpächter manchmal den Grund zusammen und verteilten die Ernte zur Hälfte.

Eine hohe Blüte erreichte der babylonische Handel. Zu Wasser und zu Lande trieb man einen regen Warentausch im Innern und auch mit dem Ausland. Die Handelsgeschäfte kamen zuerst auf dem Wege des Kaufes und des Verkaufes zustande. Erst mit der effektiven Bezahlung des Kaufpreises ging die Ware an die Käufer über. Wenn ein Kreditkaufvertrag zustande kam, dann nur in der Weise, daß der Käufer fiktiv dem Verkäufer das Geld bezahlte und es gleich als Darlehen zurückbekam. Es entstand also dabei keine Kauf-, sondern eine

Darlehensverpflichtung. Die ersten Spuren des Kreditkaufes sind in dem assyrischen Recht nicht mehr zu finden. Neben dem Kaufvertrag hat das babylonische Recht auch andere Handelsverträge gekannt, und zwar Tauschverträge, Darlehen, Gesellschaftsverträge und verschiedene Arten von Bürgschaft. Der Hammurabikodex gibt ausführliche Auskunft über diese Handelsverträge und darüber hinaus über das ganze Wirtschaftsleben Babyloniens.

Eine Reihe von alten Urkunden, meistens Bankurkunden, ist erhalten geblieben. Sie vermitteln uns ein klares Bild von dem hochentwickelten Wirtschaftsrecht des babylonischen Reiches.

Die Bürgschaft ist meist eine Ersatzbürgschaft. Der Bürge befreit den Schuldner von seiner Schuld und allen ihren Folgen, der Haft und der Sklaverei. Es gibt aber auch andere Arten der Bürgschaft. Dabei ist der Bürge z. B. gemeinsam mit dem Schuldner verantwortlich. In anderen Fällen übernimmt er die Bürgschaft erst dann, wenn der Schuldner trotz der Inhaftierung die Schuld nicht bezahlt. Eine besondere Art von Bürgen gibt es bei der Eheschließung. Die Bürgen bürgen hier für die gegenseitigen Verpflichtungen, die anläßlich der Eheschließung übernommen worden sind.

Das babylonische Recht kannte auch Miet- und Dienstverträge. Schon damals gab es große Miethäuser, die an die ärmere Bevölkerung vermietet wurden. Die Miete war teilweise im voraus, teilweise nach dem Ablauf der Mietperiode zu bezahlen. Gewöhnlich waren die Mietverträge auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Auch die Kündigung war bekannt. Im neubabylonischen Recht war die Miete gewöhnlich nach jedem Halbjahr zu entrichten. Der Mieter war zu kleineren Reparaturen verpflichtet.

Durch einen Dienstvertrag konnte sich ein freier Mensch, meist ein Handwerker, zur Leistung einer Arbeit gegen Bezahlung verpflichten. Im Hammurabikodex ist für die Bezahlung der Arbeiter und Handwerker eine Tarifordnung aufgeführt. Jedermann konnte in ein Dienstverhältnis geraten. Der Vater hatte das Recht, seine Kinder zu vermieten, wie der Herr seine Sklaven. Oft wurde ein Darlehensvertrag in einen Dienstvertrag umgewandelt, in dem das Darlehen abgedient wurde.

Interessante Kenntnisse haben sich hinsichtlich des Zinsfußes der Babylonier und Assyrer erhalten. Das babylonische Recht hatte eine feste Grenze für die Höhe der Zinsen festgesetzt, die bei Gelddarlehen 20 Prozent und bei Getreidedarlehen $33^1/_3$ Prozent nicht übersteigen durften. Das assyrische Recht dagegen hatte keinen stabilen Zinsfuß gesichert. Letzterer wechselte ständig und erreichte beim Gelddarlehen sogar 100 Prozent und beim Getreidedarlehen 50 Prozent.

Zu besonderer Blüte entwickelte sich das babylonische Bankwesen. Während im altbabylonischen Rechte nur Bargeschäfte zugelassen worden waren, kam es im neubabylonischen Reich zu einer sehr starken Entwicklung der Geldwirtschaft. Die meisten Geschäfte

wurden durch die Banken ohne Geldzahlung in ganz moderner Weise durch Anweisung, Aufrechnung, Überweisung und Giro erledigt. Damals entstanden große und rührige Bankunternehmungen, die im Wirtschaftswesen des Reiches eine entscheidende Rolle spielten. Wir besitzen z. B. noch zahlreiche Urkunden der Bank Egibi, aus denen verschiedene hoch entwickelte Bankangelegenheiten zu ersehen sind. Unter ihnen gibt es Wertpapiere, Wechsel und andere Dokumente, die zur Erledigung des bargeldlosen Verkehrs dienten. Die Personalverantwortlichkeit weicht der Realverantwortlichkeit. Bei dem gewöhnlichen Pfand finden wir auch die Hypothek auf einzelne Äcker oder auf dem ganzen Grundbesitz des Schuldners.

Dieser hohe Stand des Handels und besonders des Bankwesens hat sich auch unter der persischen Herrschaft erhalten. In dieser Zeit lernen wir auch neue juristische Erscheinungen kennen, wie z. B. die Verträge mit Vollstreckungsklauseln, die ein Gerichtsurteil unnötig machten und die sofortige Vollstreckung aus den Vertragsrechten ermöglichten. Das Kommandoverhältnis tritt auf. Mit der Zeit entwickelt es sich weiter in die Kommanditgesellschaft. Auch andere Formen der Gesellschaften im Handel und in der Wirtschaft allgemein entwickeln sich, wie z. B. die Gesellschaft zur Bewirtschaftung eines größeren Ackerlandes.

Dieses rege Wirtschaftsleben stützt sich auf eine fast moderne Buchhaltung, der die heutigen Eintragungen mit Haben und Soll und die Abschlußrechnung für das Umsatzjahr mit einem Saldo nicht unbekannt sind.

Zur Zeit der persischen Herrschaft bleiben die Babylonier weiterhin die Kaufleute und die babylonische Sprache fast ausschließlich die Geschäftssprache.

6. Straf- und Prozeßrecht

Die Rechtsverwirklichung ist Sache des Staates. Die Selbsthilfe mit der Blutrache ist ganz verschwunden. Ein wichtiges Merkmal des babylonischen Strafrechts ist die Strenge des Strafsystems. Das Strafrecht ist auf der Vergeltungsidee aufgebaut. Keine strafbare Handlung darf unbestraft bleiben. Der Strafe unterliegt gewöhnlich der Körperteil, der zur Verübung der Straftat am meisten tätig war, also z. B. Abhauen der Hand des Arztes für eine unglückliche Operation, Ausschneiden der Zunge für die Verleumdung der Eltern. Auch für geringere Straftaten, vor allem für Diebstahl, ist die Todesstrafe vorgesehen. Es gibt mehrere Arten der Todesstrafe bis zur Verbrennung und Kreuzigung. Zu den leichteren Strafen gehören Prügel, Brandmarkung und Verbannung. Von interessanteren Institutionen ist noch die Familienhaftung zu erwähnen. Statt des Vaters kann z. B. eines seiner Kinder hingerichtet werden.

Weniger progressiv ist das Strafrecht der Assyrer, das sich vor allem durch die Blurache auszeichnet. Man kann aber nicht sagen,

daß das assyrische Strafrecht sehr streng ist. Im Gegenteil, einige Straftaten, z. B. Mord und Diebstahl, sind viel milder bestraft worden als im babylonischen Recht. Für den Ermordeten konnte seiner Familie ein Sklave oder ein Familienangehöriger des Täters gegeben werden. Der Diebstahl konnte mit einer Entschädigung abgebüßt werden.

Der babylonische Prozeß weist mehrere sakrale Elemente auf. Einige Prozesse finden überhaupt in den Tempeln statt. Außer diesen kirchlichen Gerichten bestehen die kollegialen Gemeindegerichte mit dem Gemeindevorsteher an der Spitze. Im Gegensatz dazu sind die assyrischen Gerichte einzelpersönlich. Auf die Klage ergeht ein Zulassungsbescheid, ob die Klage geprüft oder abgewiesen werden soll. Erst nach der Zulassung beginnt der eigentliche Prozeß. Die Parteien müssen ein feierliches Gelöbnis ablegen, daß das Urteil beachtet werden wird. Die abgewiesene Partei hatte mit verschiedenen Strafen (z. B. Prügelstrafe) zu rechnen. Unter den Beweisen finden wir Zeugen, Urkunden oder den Parteieid, der im Tempel sehr feierlich abgelegt werden mußte.

Die Urteilsvollstreckung erstreckt sich nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die Person des Schuldners. Wenn das Vermögen nicht ausreicht oder der Schuldner die Schuld nicht selbst bezahlt, so kommt er in Knechtschaft und hat im Hause des Gläubigers solange zu arbeiten und zu wohnen, bis die Schuld bezahlt wird oder abgedient ist. Dann erst gewinnt er die Freiheit wieder. Zur assyrischen Zeit ist in der Vollstreckung keine wesentliche Änderung eingetreten.

So stellt sich uns in allgemeinen Grundzügen das babylonisch-assyrische Recht dar. Sein großer Wert liegt vor allem darin, daß seine Geschichte, die fast bis zur christlichen Zeitwende reicht, drei Jahrtausende umfaßt.

II. DAS ÄGYPTISCHE RECHT

1. Allgemeine Charakteristik und das Staatsrecht

Die geographischen Verhältnisse Ägyptens waren den babylonisch-assyrischen ähnlich. Hier im Tale des Nils auf den breiten offenen Ebenen des afrikanischen Bodens waren alle Voraussetzungen für die Bildung eines größeren Staates und für die Schöpfung einer glänzenden Kultur vorhanden. Daher sind hier wie in Mesopotamien seit dem 4. Jahrtausend v. Chr. Staaten und Kulturen entstanden.

Es ist anzunehmen, daß erst der König Menes Ägypten ungefähr um 3000 v. Chr. vereinigt hat. Vor dieser Zeit hatte die Nilebene schon eine gewisse Kulturstufe erreicht. Schon damals war die Bodenbewirtschaftung entwickelt und die Nilregulierung durchgeführt. Das Entstehen der Schrift liegt noch viel weiter zurück. Im 3. Jahrtausend v. Chr. sind die Pyramiden am Westrande des Niltales entstanden. Die Vereinigung Ägyptens hat die Voraussetzungen für die schnelle weitere Entwicklung geschaffen.

Wie in allen orientalischen Staaten steht an der Spitze des ägyptischen Staates der König. Seine Macht stützt sich wie in Babylonien auf den Gott und sein Recht. Aber ein grundsätzlicher Unterschied in der Stellung der beiden Könige ist vorhanden. Der babylonische König ist Gesandter des Gottes Marduk oder Schamasch, der assyrische des Gottes Assur, der ägyptische König dagegen ist entweder der Gott Ammon oder Ra selbst oder auch sein Sohn, also Gottessohn. Er gehört nicht der Welt und ist nicht von Menschen erzeugt. Deswegen vereinigt sich in seiner Person die höchste göttliche und menschliche Gewalt, was zu einem ausgesprochenen Regierungssystem des Cäsaropapismus geführt hat. Der König ist der absolute Monarch, der im Namen des nationalen Gottes sein Volk regiert und in seiner Obhut hält. Er stützt sich vor allem auf einen mächtigen Priesterstand, der, obwohl der König als Gott selbst galt, einen bedeutenden Einfluß auf das ganze Staatswesen hatte.

Außer dem Priestertum gab es den Adel, die Gemeinen und die Sklaven. Die Grenzen der Stände waren nicht unübersteigbar. In der Geschichte Ägyptens finden wir oft hohe Beamte und Heerführer, die aus den niederen Ständen stammen.

Die Sklaven wurden in den großen Beutezügen der Könige gefangen. Ihre Lage war nicht besonders schwer. Die Sklaven hatten ein Recht auf menschliche Behandlung, auf ein eigenes Familienleben und ein eigenes begrenztes Vermögen. Ihnen stand sogar das Recht zu, sich über ihren Herrn zu beschweren. Die Tötung eines Sklaven war mit der Todesstrafe bedroht. Die Sklaven bildeten mehrere nach ihren Herren benannte Gruppen. Außer den Privatsklaven gab es die Königs- und die Tempelsklaven. Ihre Behandlung war in besonderen Regulativen festgelegt. Die Tempelsklaven, deren Zahl sehr groß war, waren auf den Tempelgütern angesiedelt und mit diesen fest verbunden. Das Priestertum verfügte über ungeheure Schätze. Unter anderen besaß es dank der königlichen Schenkungen große Ackerflächen, die durch die Sklaven bewirtschaftet wurden.

Das ägyptische Recht hatte auch außerstaatliche Wirkungen. Einige Texte von zwischenstaatlichen Verträgen sind erhalten. Sie regeln verschiedene Verhältnisse zwischen Ägypten und anderen Staaten. Im Bündnisvertrag zwischen Ramses II. und dem Hethiterkönig sind außer dem Versprechen der beiderseitigen militärischen Hilfe im Kriege auch die Beziehungen im Frieden erwähnt. Beide Staaten verpflichteten sich z. B., den Flüchtlingen kein Asylrecht zu gewähren, sondern sie gegenseitig auszuliefern. Die Staatsverträge waren auf die Götter beschworen und mit Verwünschungen bekräftigt.

2. Wirtschafts- und Familienrecht

Die Grundlage des Reichtums Ägyptens lag im Ackerbau. Der sehr fruchtbare Boden, der zum Segen des Landes geworden war, wurde durch die Besitzer selbst oder durch Pächter bebaut. Die Pachtbedingungen sind den babylonischen ähnlich. In den späteren Zeitperioden hat sich die Lage der Pächter verschlimmert. Das ist schon aus der Änderung der Pachtdauer erkennbar. Zunächst waren die Pachtverträge auf ein Jahr geschlossen, dann verlängerte sich ihre Dauer bis zu zehn Jahren. In den ersten Jahrhunderten nach der christlichen Zeitwende verkürzte sich die Länge der Pachtverträge wieder auf ein Jahr. Auch die Höhe der Pachtzinse und die Abgaben bei Teilpacht nahmen stark zu. Der Teilpächter mußte eine Hälfte, oft noch mehr von der Ernte an den Verpächter abgeben. Außerdem wurden die Pächter mit zahlreichen Bedingungen beschwert, vor allem hinsichtlich der Art und Weise des Ackerbaues.

Die Grundbesitzer hatten das Veräußerungsrecht. Da die Veräußerung sich aber im Prinzip auf die Barzahlung stützte (sonst ging das Eigentum nicht über), schloß man gewöhnlich zwei Verträge, einen Vorvertrag mit der bindenden Versprechung des Verkaufes und den endgültigen Vertrag nach erfolgter Barzahlung des Kaufpreises.

Das Familienleben war auf einer fast gleichberechtigten Stellung der Frau aufgebaut. Die Ehefrau war völlig frei. Sie hatte

dasselbe Scheidungsrecht wie der Ehemann. Die Eheleute konnten sich einseitig unter der Voraussetzung scheiden lassen, daß der schuldige Gatte dem unschuldigen eine Entschädigung zahlte. Vielfach wurden Eheverträge abgeschlossen, in denen eine Scheidungsentschädigung schon vorgesehen war. Der Ehemann war verpflichtet, für den Unterhalt der Frau zu sorgen und ihr bestimmte Werte zur Verfügung zu stellen, über die sie nach Belieben verfügen konnte. Sehr oft wurden diese Eheverträge durch ein Pfand bekräftigt. Die Ehe war oft eine Geschwisterehe. Sie findet ihren Grund in der religiösen Vorstellung, daß sich die ägyptischen Götter Isis und Osiris vermählt hatten. Das Bild einer Familie, in der die Eltern und ihre Kinder in Geschwisterehen lebten, ist in der Geschichte Ägyptens nicht selten zu finden.

Die Ehe war — was verwunderlich erscheint — nicht eine kirchliche, sondern eine zivile Ehe. Bei der Eheschließung fehlten die Priester völlig. Der Eheschließung wohnte ein Staatsbeamter bei. Die Ehe war zunächst eine faktische Ehe, die ohne Formalitäten zustande kam. Später tauchte eine interessante Form der Ehe auf, und zwar eine Probeehe. Die Eheleute hatten das Recht, nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder auseinanderzugehen oder eine feste formale Ehe zu schließen.

Vom Erbrecht ist besonders zu erwähnen, daß das elterliche Erbe agnatisch und kognatisch war. Von Testamenten finden wir keine Spur. Wahrscheinlich kamen die Testamente erst im klassischen Recht auf.

3. Straf- und Prozeßrecht

Das Strafrecht ist wie die anderen orientalischen Strafrechte streng. Nach Diodor, der die wichtigste, aber nicht ganz zuverlässige Quelle der Kenntnisse über die ägyptische Kultur und das ägyptische Recht ist, wurden nicht nur Mord, sondern auch Meineid mit dem Tode bestraft. Außer der Todesstrafe gab es das Ausschneiden der Zunge (für Verrat), das Abhauen einer oder beider Hände (für Urkundenfälschung), das Abschneiden von Nase und Ohren, das Abschneiden der Zeugungsteile (für Notzucht) usw. Ferner wurden folgende Strafen angewandt: Das Verschicken zur Zwangsarbeit (meist nach Äthiopien), Prügel, Entehrung, Verbannung, Gefängnis und Geldstrafe. Die Todesstrafe wurde durch Enthauptung mit dem Schwert, durch Verbrennen oder durch Zerfleischen vollstreckt.

Trotz der großen Härten des Strafsystems kann den Ägyptern im großen und ganzen eine gewisse Menschlichkeit nicht abgesprochen werden. Schon sehr früh hat sich in Ägypten ein Gefühl für Gerechtigkeit als göttliches Gebot entwickelt, das die Gestaltung einer idealen gerechten Ordnung zum Ziele hatte. Die Schärfe des ägyptischen Strafrechtes hat daher z. B. keine mit der babylonischen Rachsucht

zu vergleichenden Grundgedanken gehabt. Diese Anschauung findet eine interessante Beleuchtung in einer Regierungslehre, die einem König der Herakleopolitendynastie zugeschrieben wird. Bei der Belehrung, daß einige Verbrechen mit voller Strenge bestraft werden sollen, äußert sich der Verfasser, daß bei der Bestrafung Milde und Vorsicht zu empfehlen sind. Unter anderem schreibt er:

„Tue die Gerechtigkeit, solange du auf Erden weilst. Stille die Weinenden und betrüge die Witwen nicht. Verdränge nicht einen Mann vom Besitz seines Vaters und benachteilige die Großen nicht an ihrem Besitz! Hüte dich vor ungerechten Strafen! Töte nicht; denn das bringt dir keinen Nutzen. Strafe mit Prügeln und Haft, solange das Land damit in Ruhe gehalten wird, ausgenommen den Aufrührer, dessen Anschläge entdeckt sind. Der Gott kennt die Frevler und der Gott verdammt (sie) zur Blut(strafe) . . . Töte nicht einen Mann, dessen Nutzen zu kennst . . . einen mit weitem Schritt an der geheimen Stätte." (Dem Werk von Hermann Kees „Ägypten" entnommen. Siehe das Sammelwerk „Kulturgeschichte des Alten Orients", München 1933, Seite 226.)

Die Rechtsverwirklichung war eine staatliche Aufgabe und wurde durch Gerichte durchgeführt. Der höchste Richter war der König, der das Gericht persönlich oder durch seinen Rat hielt. Dem Rat gehörte der königliche Wesir an, der als Oberrichter ein Bild der Wahrheit am Halse trug und auf Grund des Gesetzes (8 Bücher), das vor ihm lag, entschied.

Der Prozeß war vor allem schriftlich, die Verhandlung war jedoch mündlich. Nach Diodor waren es einige Gesetzgeber wie Menes, Sasychis, Ramses II. und Boccharis, die den Prozeß neu kodifiziert haben.

Als Beweismittel waren Urkunden, Zeugen, Augenschein und der Eid der Zeugen und Parteien üblich. Auch der Angeklagte war zur Ablegung des Eides zugelassen. Die Eidesleistung fand im Tempel oder vor dem König statt. Sie wurde auch in Zivilsachen angewendet; z. B. mußte der Gläubiger mangels Schuldscheines sein Darlehen durch Eid bestätigen. Unter den Beweismitteln ist auch die Folter zu erwähnen.

Die Vollstreckung erstreckte sich vor allem in das Vermögen des Schuldners. Die Versklavung des Schuldners war nicht möglich.

Schließlich soll noch das Begnadigungsrecht des Königs und das Asylrecht der Tempel erwähnt werden. Der König wandelte oft die Todesstrafe in Zwangsarbeit um. Der König Boccharis hat die Todesstrafe für immer in Arbeitsklaverei umgewandelt

III. DAS INDISCHE RECHT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die große indogermanische Völkerfamilie verdankt ihren Namensteil nicht nur ihrem weitest im Osten lebenden Mitglied Indien, sondern auch der alten indischen Kultur, die bei der Entwicklung der Indogermanen eine entscheidende Rolle gespielt hat. Es gibt allerdings keine festen Denkmäler der alten indogermanischen Kultur. Die Kenntnisse von dieser alten dunklen Periode sind nur auf die Sprach- und Weltanschauungsverwandtschaft der indogermanischen Völker gestützt. Sie haben bis zum heutigen Tage die Grenzen der Hypothese nicht überschritten.

Man nimmt an (Backofen u. a.), daß die ersten Formen einer Staatsordnung der Indogermanen die Geschlechtsordnung war. Die Geschlechter waren auf der Grundlage des Patriarchats errichtet. Die Familie stand unter dem starken Einfluß des Familienvaters. Die Eheform war die Kauf- oder die Raubehe.

Die Eheinstitution war sakral, was die mächtige Rolle der Kirche zur Folge hatte. Der Tod des Familienvaters zog auch den Tod seiner Frau und seiner Knechte nach sich. Die Selbsthilfe und die Blutrache charakterisieren das Recht und die Rechtsverwirklichung der Indogermanen. Bei der Blutrache, der auch die Körperverletzung und andere Straftaten verfallen, war das Wergeld bekannt.

Die Gottesurteile und die Spurfolge haben dem Strafrecht sein eigenes Gepräge gegeben.

Für die Erkenntnis des alten indogermanischen Rechtes ist das alte indische Recht sehr wichtig. Das große Interesse und das großartige Ansehen, dessen sich das indische Recht erfreut, beruhen auf seinem außerordentlichen Werte. Es weist eine große Menge interessanter rechtlicher Institutionen und Begriffe auf, die für die heutige Rechtskultur nicht ohne Einfluß geblieben sind. Wie das Land Indien, so weist auch seine Kultur merkwürdige Kontraste auf. Neben hochentwickelten Lebensformen finden wir auch primitive, die den Naturvölkern eigen sind, wie z. B. Totems, die entweder Tiere oder Pflanzen sind, und die Totemkreise, die für die ganze Familienordnung von entscheidender Wichtigkeit geworden sind.

In weiten Gegenden Indiens finden sich noch Stämme, die in Gruppenehe, in Wechselehe und in Polyandrie leben. Im indischen Recht sind zwei Richtungen vorhanden, das kirchliche und das rechtliche Recht. Beide haben in der Geschichte Indiens oftmals die führende Rolle im Staate gewechselt. Der Gegensatz, den die Provinzialrechte, vor allem vom Bombay, Dekan, Bengalen und Pendschab, dem allgemeinen Staatsrecht gegenüber bilden, ergänzt das Gesamtbild der Mannigfaltigkeit des indischen Rechtes.

2. Rechtsquellen

In der Reechtsgeschichte des indischen Reiches haben drei Reechtsbücher eine entscheidende Rolle gespielt, und zwar a) das Rechtsbuch des Königs Chandragupta und seines Ministers und Mitarbeiters Kautilya; b) das Rechtsbuch des Manu und c) der Kodex Narada. Außer diesen großen Werken sind mehrere Gesetzsammlungen, die Gesetzbücher Brihaspati und Mitakschara wie auch der Kodex des Dajabhaga am bekanntesten geworden.

Der Kodex des Königs Chandragupta geht von der Ansicht aus, daß der König der oberste Herrscher im Staat sei und daß sich seinem Willen auch die Kirche und das kirchliche Recht unterordnen sollen. Dieser staatlichen Ideologie hat sich der unter dem König Asoka eingeführte Buddhismus widersetzt. Er hat das Primat des geistlichen Rechtes gelehrt. Erst später nach dem Untergang des Buddhismus wurden die Grundsätze des Chandragupta-Kodexes von einem anderen, dem wichtigsten indischen Gesetzbuch des Manu, unterstützt und verwirklicht. Dieser Kodex vertrat den Standpunkt des Primates des weltlichen Rechtes und der weltlichen Behörden im Staate. Der Manu-Kodex wurde noch dadurch besonders bekannt, daß er eine gewisse Ordnung hinsichtlich der Teilung der Staatsgewalten geschaffen hat, wobei er den Brahmanen das Gerichtswesen zusprach. Dieses Gesetzbuch entstand im 2. Jahrhundert v. Chr. Ungefähr sechs Jahrhunderte später ist der ebenfalls bekannte Narada-Kodex eingeführt worden, der, obwohl er auf anderen Grundlagen wie der Manu-Kodex entstand, die Macht des Königs nochmals vermehrt hat, indem er ihn zu einer Gottheit erklärt hat. Die späteren Rechtsbücher haben der Zeit entsprechend verschiedene Anschauungen begründet; so steht das Brihaspati-Buch ganz auf der Grundlage des Manu-Kodexes. Auf der Grundlage dieser großen und einflußreichen Rechtsbücher entstand in späteren Jahrhunderten eine Menge juristischer Literatur, die das indische Recht auch während der Zeiten der politischen Niederlagen Indiens ständig entwickelte.

3. Staatsrecht

Die frühe Periode des Staatslebens Indiens geht von den Geschlechtern aus, die sich in Verbände zusammenschließen und auf diese Weise mehrere Staaten bilden. Das ganze Territorium Indiens ist in solchen Geschlechterstaaten eingeteilt worden. Die höchste Gewalt des Staates befindet sich in den Händen der Volksversammlung. In der Versammlung spielen die alten Familien, deren Mitglieder den Rat der Ältesten bilden, die wichtigste Rolle. Dieser Rat steht dem durch die Versammlung gewählten Geschlechterhaupt für Rat und Hilfe zur Verfügung. Bei der Stimmenabgabe gilt das Prinzip der Majorität, wobei die Stimmen auf Brettchen oder Täfelchen (wie in Griechenland) abgegeben werden.

Diese republikanisch-demokratische Verfassung ist mit der Zeit durch die Monarchie ersetzt worden. Die monarchistische Verfassung hat verschiedene Stadien durchgemacht. Da sie zuerst auf Grund einer evolutionären Entwicklung aus republikanischen Prinzipien entstanden ist, wies sie von Anfang an weit fortgeschrittene demokratische Züge auf. Der König regierte im Auftrage des Volkes. Seine höchste Aufgabe war, dem Volke zu dienen. Die Voraussetzungen seiner königlichen Macht waren die Krönung und die Eidleistung, daß er die Interessen des Volkes stets wahren werde. Die Hauptstütze des Königtums waren die edlen Familien, deren Mitglieder eine Art Kabinett mit 7 bis 16 Ministern bildeten. Der König regierte mit diesen Ministern und einem Rate zusammen, dessen Einverständnis mit den königlichen Handlungen unerläßlich war. Das Königtum stand auch unter dem starken Einfluß des kanonischen Rechtes und des Priestertums, das eine wesentliche Rolle in der Regierung und vor allem in der Gesetzgebung des Königs spielte. Für eine Zeitlang wurde die Macht des Königs auf Kosten des Priestertums gesteigert, und zwar durch den königlichen Gesetzgeber Chandragupta. Dieser König hat in seinem bekannten Gesetzbuch die Priorität des Königsrechtes über das Kirchenrecht verkündet. Aber der kurz danach eingeführte Buddhismus hat wiederum das Übergewicht des kirchlichen Rechtes festgesetzt und die Gewalt des Königs begrenzt.

Erst mit dem Untergange des Buddhismus mußte das kanonische Recht dem weltlichen wieder weichen, worauf die Gerichtsbarkeit von dem Priestertum auf den Staat überging. Diese neue Richtung ist grundlegend in dem großen indischen Manu-Rechtsbuch verankert. Eine große Mehrung der Macht des Königs begann im 4. Jahrhundert n. Chr. unter der Königsdynastie Gupta, die fast das ganze indische Territorium beherrschte und in ihrer Hand vereinigte. Mit der Aureole der Sieger und der Gotteslieblinge geschmückt, wußten die Könige ihre Macht ständig zu vergrößern und noch mehr zu festigen. Sie ließen sich als Vertreter Gottes oder sogar als Gottheit selbst bezeichnen. Das Wort des Königs war heilig und bildete das höchste Gesetz für alle. Aber trotz dieser absoluten Macht war der König ver-

pflichtet, dem Wohl des Volkes und der Gerechtigkeit zu dienen. Die theoretische Begründung für die königliche Macht hat der wichtige N a r a d a - K o d e x gebracht.

Die größte Rolle hat die Kasteneinteilung der Bevölkerung gespielt. Die einzelnen Kasten waren und sind bis heute hermetisch voneinander abgeschlossen. Wenn man dabei die große Zahl der verschiedenen Kasten im Auge behält, dann gibt das schon ein Bild von der Verwirrung des sozialen und politischen Lebens in Indien. Dazu kommen noch die verschiedenen Religionen, von denen jede eine ausschließliche und höchst untolerante Tendenz aufweist. (Es ist z .B. streng verboten, eine Ehe mit einem Angehörigen einer anderen Kaste oder Religion einzugehen.)

4. Familienrecht

Das Familienleben der indischen Völker weist patriarchalische Züge auf. Die überwiegende Stellung des Familienvaters, das privilegierte Erbsystem der Söhne und das Familienvermögen, das mindestens bis zum Tode des Familienvaters nicht verteilbar ist, sind die hauptsächlichen Merkmale der Familiengemeinschaft, die nicht nur faktisch und traditionshalber, sondern auch rechtlich in dem geltenden allgemeinen Recht begründet und gesichert sind.

Zur Familie gehören alle Kinder, die in der Ehe erzeugt sind; ferner auch diejenigen, die vor der Ehe oder in der Zeit der Ehe mit anderen Männern (also nicht dem Vater) erzeugt oder von einer der Frauen des Familienvaters überhaupt geboren sind. Der schon oben erwähnte bekannte Manu hat diese merkwürdige Erscheinung nicht weniger drastisch begründet und formuliert: „Der Mann hat das Recht auf a l l e Abkömmlinge seiner Frau, so wie der Kuheigentümer auf alle Kälber das Recht hat.“ Die religiösen Vorstellungen vor allem und die Notwendigkeit des Nichtaussterbens des Stammes (die allen vaterrechtlichen Völkern eigen ist) hat zum sog. n i y o g a geführt. Dies bedeutet, daß die Frau des kinderlos verstorbenen Mannes sich anderen Männern, vor allem dem Bruder des Verstorbenen, hingeben soll, um dem verstorbenen Manne sogar noch nach seinem Tode männliche Nachkommen zu schenken.

Die stark entwickelte A d o p t i o n hat denselben Zweck verfolgt. Der Adoptierte scheidet aus der bisherigen Familie aus und wird zum Mitglied der Familie des Adoptivvaters. Verschiedene Rechtsschulen haben mehrere Voraussetzungen bezüglich des Alters des Adoptionssohnes und des Adoptivvaters gestellt, z. B. daß nur ein Knabe adoptiert werden kann, usw. Letzten Endes sind sich aber alle darin einig, daß der Vater mindestens 18 Jahre älter als der Adoptierte sein muß. Adoptiert konnte jedermann werden; im Prinzip aber sollte es der Neffe, also der Bruderssohn, sein. Der Drang nach dem Sohn war so gebieterisch, daß sogar eine Witwe adoptieren konnte. Diese Adoptionsweise wurde um so mehr unterstützt und anempfohlen, als sie

das von mehreren fortschrittlichen Juristen umstrittene Institut des niyoga überflüssig machte.

Der Gedanke der Fortführung der Familie hat soweit geführt, daß bei der Familie, in der nur Töchter waren, der Sohn der Tochter als Sohn des Tochtervaters, also des Großvaters, und nicht seines Erzeugers angesehen worden ist.

Die Provinzialrechte weisen sehr oft einige Besonderheiten des Familienlebens auf, z. B. gab es in der Provinz Bombay oft die bekannte Institution des Avunculats, das als Überrest des Matriarchats anzusehen ist. Der Avunculus bekommt einen Teil des Frauenpreises und spielt eine entscheidende Rolle bei der Erziehung und Weihe der Jugend. Das gruppenrechtliche Levirat, bei dem die Witwe dem Bruder ihres Mannes gehört, ist auch im Pandschab zu finden. Sogar die Verlobte fällt nach dem Tode des Bräutigams seinem Bruder oder einem anderen Familienangehörigen zu.

Die Familiengemeinschaft zieht als erste wirtschaftliche Folge das Gesamtvermögen nach sich. Dieses Familienvermögen wird von dem Ältesten der Familie verwaltet. Es ist unverteilbar und nur mit Zustimmung aller daran interessierter Personen veräußerlich. Nach der Ansicht einiger Schulen (z. B. der bekannten Bengalenschule) haben die Familienmitglieder das Recht auf die Werte, die sie außerhalb der Familie erworben haben, und auf Teilung des Familienvermögens mindestens nach dem Tode des Familienvaters.

Auch das Provinzialrecht, vor allem das der Provinz Dekan, weist das alte familiengemeinschaftliche Vermögen auf. Das Vermögen verwaltet der Vater (oder sein ältester Bruder), der nach Belieben handelt und nur zur Veräußerung des Vermögens die Zustimmung der Familienangehörigen braucht. Diese gemeinschaftliche Grundlage erstreckt sich soweit, daß sogar das durch ein Familienmitglied neuerworbene Vermögen unter das Familienvermögen fällt.

Das Eherecht ist sehr mannigfaltig. Bei einigen Völkern Indiens finden sich noch bis heute der Frauenraub, der Frauenkauf, der Frauentausch, das Frauenerdienen, die Scheinehe und sogar die Gruppenehe und die Wechselehe. Letztere ist eine Form der Polyandrie mit dem Unterschied, daß eine Frau mit mehreren Männern im ehelichen Verkehr stehen kann, aber nicht auf einmal. Sie kann die Männer wechseln.

Das wichtigste Merkmal des allgemeinen Eherechtes ist die Polygamie. Der Mann besitzt das unbegrenzte Recht, so viele Frauen zu heiraten, wie ihm beliebt. Deshalb kennt das indische Recht im Prinzip keine Scheidung. Der Mann kann einfach eine ihm nicht mehr genehme Frau beiseite schieben und eine neue heiraten. Er ist aber verpflichtet, für den Unterhalt der Frau weiter zu sorgen bzw. ihr eine Entschädigung zu zahlen. Die Frau besitzt kein Scheidungsrecht. Die Eheschließung ist nur innerhalb derselben Kaste zulässig. Exogamie ist verboten. Sie spielt noch eine größere Rolle bei einigen

indischen Stämmen, die noch an der Totemverfassung festhalten.

Die Polyandrie ist im allgemeinen früh verschwunden. Nur einige Urstämme Indiens kennen sie in verschiedenen Formen bis zum heutigen Tag. Das Verbot der Polyandrie geht soweit, daß sogar die zweite Ehe der Witwe im Prinzip unstatthaft und ehrlos ist. Bei den niedrigen Kasten kommt sie zwar vor, bei den höheren ist sie aber bis heute ausgeschlossen.

Dieses Verbot erinnert an den alten Brauch der Witwenverbrennung, als die Witwe dem Manne im Tode folgte. Die Witwenverbrennung hat sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Erst nach dem Verbot durch die Engländer verschwindet sie aus dem indischen Leben.

Die Ehe wird im allgemeinen als Kircheninstitution angesehen. Sie findet auf Grund verschiedener symbolischer Formen und Zeremonien statt. Ich erwähne z. B. die Form der sieben Schritte (beide Eheleute machen zusammen sieben Schritte), die Vorhangform (ein Vorhang wird zwischen den Eheleuten aufgehängt, solange die Ehezeremonien nicht beendet sind), das gemeinsame Essen der Eheleute, die Reisbeschüttung, die die guten Geister anrufen soll (ein Brauch, der bis heute in Amerika am Leben ist und dem Land 1½ Millionen Pfund Reis im Jahr kostet). Außerdem sind den Provinzialrechten verschiedene Formen des Scheinraubes, des priesterlichen Segens usw. bekannt.

Bei den Indern ist es üblich, die Kinder in sehr jungem Alter zu verheiraten, mindestens zu verloben. In Bombay werden Kinder, die erst das 4.—6. Lebensjahr beendet haben, miteinander verlobt und gleich nach der Reife verheiratet. In Dekan gilt der Satz, daß die Mädchen, bevor sie sexuell reif werden, verheiratet sein sollen. Deswegen finden wir in Indien ständig eine große Zahl von minderjährigen Witwen, die grundsätzlich nicht mehr heiraten können. Das bildet ein wichtiges soziales Problem.

Sehr interessant ist die S c h e i n e h e, auch Naturehe genannt, die vor allem in der Provinz Bombay zu finden ist. Die Menschen heiraten ein Tier oder eine Pflanze. Das steht in Verbindung mit dem Totemismus, der sich bei einigen indischen Stämmen erhalten hat. Diese fiktive Ehe liegt meist im Interesse der betreffenden Person.

In Bombay findet die Ehemöglichkeit nur einmal innerhalb einiger Jahre statt. Nur die Witwen können dort jederzeit eine neue Ehe (die oft als ungültig angesehen wird) schließen. Um in die Ehe früher eintreten zu können, pflegt man eine Scheinehe (Naturehe) mit einem Tier oder einer Blume zu schließen, um gleich nach deren Vernichtung als Witwe in eine neue (nicht mehr fiktive) Ehe einzutreten. Eine Scheinehe schließen auch die Frauen, die sich der Prostitution widmen. Letztere wird als Dienst an der Gottheit angesehen.

Im Gebiet des Himalaya hat sich noch die Polyandrie in der Form erhalten, daß die Frau die Ehe mit mehreren Brüdern auf einmal schließt; die Kinder, die sie geboren hat, werden als Kinder des ältesten Bruders angesehen.

Das Vermögen der Frau besteht aus dem ehemaligen Frauenpreis, der schon nicht mehr ihrem Vater, sondern ihr gehört, und dem Gut, das sie vom Elternhaus in die Ehegemeinschaft mitbringt. Während der Ehe kommt dieses Vermögen in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Nach dem Tod der Frau fällt ein Teil ihres Vermögens an die Erben des Mannes, ein anderer Teil, und zwar die Aussteuergegenstände, an ihre Töchter. Ein Teil des Frauenvermögens fällt schließlich an den Mann unter der Voraussetzung, daß die Frau keine Kinder hat und die Ehe gesetzmäßig eingegangen war. Andernfalls fällt die Erbschaft der Familie der Frau zu. Die spätere Praxis stand oft auf dem Standpunkt, daß bei der Erbschaft nach der Mutter die Töchter das Vorrecht vor den Söhnen hätten. Der Satz, daß nach dem Tode einer kinderlosen Frau die Kinder der anderen Frauen des Mannes erben, war ebenfals das Ergebnis der späteren Praxis.

5. Erbrecht

Das Erbrecht der Inder ist agnatisch und auf der Parentelordnung errichtet. Aber nur drei Parentelen der Descendenten und drei der Ascendenten sind erbschaftsfähig. Es galten strenge Vorschriften, die nicht umgangen werden konnten. Jeder Erbe hat seinen im Gesetz bestimmten Teil zu bekommen. Auf diese Weise wurde eine Gleichheit der Erben gesichert. Man konnte aber erbschaftsunwürdigen Personen den Erbteil entziehen.

In einigen Provinzialrechten finden sich verschiedene andere Vorschriften hinsichtlich des Erbrechtes, z. B. pflegt man im Pandschab dem Erstgeborenen einen größeren Anteil als den anderen Söhnen zuzuteilen. Eine andere interessante Erscheinung dieses Erbrechtes liegt in dem Prinzip, daß die Söhne aller Frauen den Vater nicht in gleichem Maße beerben, sondern daß die Söhne in die Gruppen ihrer Mütter eingeteilt werden; jede Gruppe bekommt dann einen gleichen Anteil an der Erbschaft, ohne Rücksicht auf die Zahl der Söhne jeder Frau. Man will in dieser Vorschrift einen Ausläufer des Mutterrechtssystems erkennen. Das Erbrecht der Töchter war begrenzt. Die spätere Tendenz strebte nach Gleichmachung der Rechte der Töchter mit den Rechten der Söhne.

6. Wirtschaftsrecht

Frei von verschiedenen Verboten, die bei anderen orientalischen Rechten festzustellen sind, hat sich das indische Wirtschaftsrecht großzügig entwickelt. Was dieses Recht am meisten charakterisiert, sind die Bestimmungen, die die Sicherheit und Ehrlichkeit im Verkehr gewährleisten. Der Arbeiter, der seine Arbeit nicht erfüllt, der Arbeitgeber, der den Lohn nicht bezahlt, der Kaufmann, der seine Ware zweimal verkauft oder seine übernommenen Verpflichtungen

nicht ausführt, soll nicht nur zur Entschädigung gezwungen, sondern auch bestraft werden.

Ein weiteres Merkmal des indischen Wirtschaftsrechts ist seine fast moderne Entwicklung, die vor allem auf das Praktische gerichtet war. Das Eigentumsrecht ging schon auf Grund des Vertrages über. Die faktische Übergabe war nicht unbedingt nötig. Ganz logisch war dem indischen Recht das constitutum possesorium eigen. Da der Kaufvertrag gleich beim Abschluß endgültig war, ging die Gefahr des Vertragsgegenstandes gleich auf den Erwerber über. Zinsen waren zulässig; der Zinssatz wurde durch den Staat begrenzt. Es gab vernünftige, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende, sehr elastische Tarife, die die Höhe des Prozentsatzes bestimmten. Die Höhe der Zinsen hing von dem Risiko, von der Kastenabstammung des Gläubigers (die höheren Kasten durften nur geringe Zinsen fordern) und von der Art der Darlehensgegenstände (bei Sachen höhere Zinsen als bei Gelddarlehen) u. a. ab. Eine sehr gerechte Bestimmung, die dem heutigen Recht eigen ist, hat die rückständigen Prozente nur bis zum Gesamtbetrag des Kapitals zugelassen. Bei dem Nutzpfand war der Nutzen (z. B. Früchte) anzurechnen; sobald er den Betrag des Kapitals errecht hatte, war der Pfandgegenstand zurückzugeben. Auch im Provinzrecht finden sich bestimmte Grenzen der Zinsen. In Bombay sind 24 bis 50% bei Getreidedarlehen zulässig, in Bengalen beträgt die höchste Grenze des Zinsfußes 37% und in Dekan können Zinsen von 24 bis 40% berechnet werden.

Das Pfand tritt im indischen Recht in der reinen Form oder als Nutzpfand auf. Es gibt auch ein Pfand, das die Schuld tilgt, falls diese in der festgelegten Zeit nicht beglichen wird. Im Provinzrecht gibt es meist das Nutzpfand. Neben dem Zeitpfand sehen wir oft das Erbpfand. Beim Neubruchspfand sind die vollen Zinsen erst nach einiger Zeit zu bezahlen. Eine sehr interessante Form des Darlehens kommt bei dem sog. Upgeschäft vor. Der Gläubiger gibt dem Schuldner bei der Aussaat ein Getreidedarlehen und berechnet seinen Wert in Geld nach den zu dieser Zeit herrschenden Preisen. Das Darlehen ist dann nach der Ernte in Getreide zurückzuzahlen, das nach den damaligen, also viel billigeren Preisen zu berechnen ist. Auf solche Weise hat der Gläubiger einen im Prinzip großen Nutzen, obwohl er formal keine Zinsen vom Darlehen nimmt.

Sehr interessante Sitten haben sich hinsichtlich des Schuldrechts in den indischen Provinzen entwickelt. In Bombay gab es bis zum 19. Jahrhundert das sog. Dharnasitzen, das eine sehr praktische Form der Vollziehung ist. Der Gläubiger oder sein Vertreter (meist ein Brahmane) setzt sich vor die Tür des Schuldners und fängt an zu hungern, bis die Schuld wiedergegeben wird. Stirbt der Gläubiger oder sein Vertreter, so zieht das die schädlichsten Folgen für den Schuldner nach sich. Der Schuldner versucht daher alles, um die Schuld zu bezahlen. Neben dieser passiven Art des Zwanges, die für das indische Recht und die indische Mentalität charakteristisch ist,

gibt es eine andere ähnliche Form, und zwar die Erklärung des Brahmanen, daß er oder jemand von seiner Familie im Falle des Nichteinhaltens des Vertrages Selbstmord begehe. Ein weniger passives Mittel ist eine Wache, die im Auftrage des Gläubigers am Hause des Schuldners wacht und ihm das Leben möglichst schwer macht. Das Provinzialrecht kennt auch das Abverdienen der Schuld durch den Schuldner persönlich (nachdem seine Familienangehörigen dem Zwang nicht unterliegen).

Die Bürgschaft verpflichtet den Bürgen entweder zur Einwirkung auf den Schuldner, sich dem Gläubiger zu stellen und die Schuld zu bezahlen, oder die Schuld beim Schuldner oder an seiner Stelle zu bezahlen. Dazu erhält er eine entsprechende Zeit anberaumt.

Neben der Bürgschaft finden wir im indischen Recht auch eine Art von Versicherung. Am meisten kommt ein solches Geschäft im Transportwesen vor. Man versichert dieses Transportgut noch vor dem Transport und zahlt dafür eine prozentmäßig nach dem Wert der Ladung bemessene Geldsumme. Häufig begleitet der Versicherungsunternehmer den Transport unterwegs.

Das indische Recht kennt verschiedene Arten von Gesellschaften (sogar die stille Gesellschaft), die sich aus Kaufleuten, Handwerkern und anderen Personen zusammensetzen und auch kulturelle und religiöse Ziele verfolgen. Die Anteile bilden entweder Geld oder Arbeit oder beide zugleich.

Die Dienstverträge mit einer Tarifordnung, das hochentwickelte Wechselrecht, das Seerecht und das Seeversicherungsrecht, die Banken und verschiedene Bankgeschäfte, die die Makler betreiben, die Lombard- und Depositengeschäfte sowie die Kommissionstransaktionen u. dgl. sind Zeugen des großen Aufschwunges des indischen Wirtschaftslebens.

Das indische Recht kennt ferner die Ersitzung, noch dazu in einer ganz modernen Form. Bei den beweglichen Sachen sind 10, bei den unbeweglichen 20 Jahre für die Ersitzung erforderlich. Dabei sind aber mehrere Voraussetzungen unbedingt nötig. Der Besitz muß z. B. im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen ausgeübt werden, und zwar ununterbrochen. Merkwürdigerweise konnten die den Frauen und den Schriftgelehrten gehörenden Sachen auf Grund spezieller Privilegien nicht ersessen werden.

Interessante Züge weist das Eigentum an Grund und Boden im Recht der Provinz Pandschab auf. Der Boden ist dort Gesamteigentum und wird meist gemeinsam bebaut. Nach der Ernte wird der Gewinn an die einzelnen Bauer verteilt. Oft aber wird der Boden auch an die einzelnen Familien verteilt, und zwar meist von drei bis zu zehn Jahren, manchmal sogar auf eine längere Zeit (bis zu dreißig Jahren). Mit der Zeit geht der Boden an einzelne Personen über und wird allmählich ihr Privateigentum. Aber trotzdem wird er noch lange gemeinsam bebaut. Die Wiesen, Wälder und Weiden bilden auch weiterhin das gemeinsame Vermögen der Gemeinde.

Wer den Boden bebaut, kultiviert und seinen Nutzen erhöht, kann sich das Miteigentum oder sogar das ausschließliche Eigentumsrecht erwerben. Das kommt oft bei der Errichtung von Wasseranlagen, die die Fruchtbarkeit des Bodens vermehren, vor.

Bemerkenswert sind auch die Bestimmungen, die das Eigentumsrecht des Bodens bei dem Wechsel des Bettes des Flusses regeln. Der Strom, der als Grenze diente, bleibt als Grenze auch nach dem Wechsel seines Bettes bestehen. Mit diesem Wechsel ändert sich auch das Eigentum des Bodens. Man spricht in diesem Falle vom sog. dharkalan oder Tiefstromsystem. Diesem System gegenüber stellt das Lendensystem fest, daß beim Wechsel des Bettes des Flusses das alte Eigentum keiner Änderung unterliege, ausgenommen das neue Flußbett selbst. Dann hört der Fluß auf, Grenze zu sein und ein und derselbe Eigentümer könne beide Ufer des Flusses in Besitz haben, wenn er auch vorher nur Eigentümer des einen Ufers war.

7. Strafrecht

Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß die Selbsthilfe und Blutrache bei den Indogermanen allgemein bekannt war. Das war auch in dem alten indischen Recht der Fall. Bald aber verschwinden sie und werden durch den Prozeß ersetzt. Die indischen Staaten haben die Rechtsverwirklichung übernommen und als ihr Monopol eifersüchtig gehütet. Nur im Provinzialrecht haben sich die Überreste dieser einmal mächtigen Institutionen erhalten. In der Provinz Bombay sind noch die Blutrache und die gemeinschaftliche Verantwortung der ganzen Gemeinde, ebenso die Gottesurteile, erkennbar.

Wie alle orientalischen Rechte ist auch das indische Strafrecht sehr scharf. Aber die große Empfindsamkeit der Inder und ihre eigentümliche hohe Kultur haben zur Schöpfung eines fast modernen Strafsystems beigetragen. Die modernen Begriffe der Absicht, der individuellen Schuld, der Notwehr und des Notstandes, der Beihilfe und Anstiftung, der Unterlassung, die feinsten Begriffsbestimmungen der Beleidigung und die logische wie auch zweckmäßige Strafpolitik (die höheren Kasten werden im allgemeinen milder bestraft, aber für einen Diebstahl viel strenger als die anderen Kasten), sie alle tragen zu dem hohen Wert des indischen Strafrechts bei und sichern ihm einen wichtigen Platz in dem orientalischen Recht.

Der Bestrafung verfallen nur diejenigen, die bewußt eine Straftat begangen haben. Die ohne Absicht Handelnden, also auch Geisteskranke und Personen, die sich in einem bewußtlosen Zustand befinden, können nicht bestraft werden. Anderseits für Bestrafung genügt aber auch die Vernachlässigung und die Unterlassung seitens des Täters. Jedermann hat die Pflicht, die Interessen des anderen zu berücksichtigen und mit seinem Tun niemandem einen Schaden zuzufügen. In diesem Grundsatz offenbart sich die sehr humane Men-

talität des indischen Volkes, die in einem anderen Menschen einen Freund und Bruder sieht.

Das hohe Niveau des juristischen Denkens der Inder geht daraus hervor, daß die Anstiftung und die Beihilfe mit derselben Strafe oder sogar strenger als die Handlung selbst geahndet werden. Man will an die Wurzel der Straftat greifen und die Hand, die das Schwert hält, und nicht das blinde Schwert gerecht bestrafen.

Die Feinheit des indischen Strafsystems zeigt sich vor allem in der Fassung des Tötungs- und Beleidigungsproblems. Nicht nur der Mord an einem Menschen, sondern auch die Abtreibung der Leibesfrucht wird strenge bestraft. Als strafbare Beleidigung gilt nicht nur eine direkte Beleidigung, sondern auch das unkorrekte Benehmen einem anderen Menschen gegenüber oder die Unbeachtung der jemandem zustehenden Höflichkeit. Vor allem ist die Empfindlichkeit der Frauen gesetzlich streng geschützt. Denselben Grundsätzen werden die Bestimmungen für andere Straftaten, z. B. für Ehebruch, gerecht. Dieser Straftat macht sich nicht nur derjenige schuldig, der mit einer Frau einen Ehebruch in Wirklichkeit begeht, sondern auch derjenige, der sich einer fremden Frau gegenüber nicht anständig benimmt oder ihr einige zweideutige Andeutungen macht.

Die Strafen waren sehr verschiedenartig. Die Todesstrafe wurde durch Enthauptung, Instückezerreißen, durch Feuer und Wasser, durch Tiere u. a. vollstreckt. Die körperlichen Strafen wurden durch Ausstechen der Augen, Abhauen der Zunge, der Hände, Füße, Nasen und Ohren oder der Zeugungsteile vollzogen. Außerdem waren auch die beschimpfenden Strafen (Eselritt), wie auch die Zwangsarbeit und die Prügelei angewandt. Seltener kamen Gefängnis- und Geldstrafen vor. Streng wurden politische Taten bestraft. Für die Beschimpfung des Königs wurde die Zunge abgeschnitten.

Dieses alte indische Strafrecht wurde im letzten Jahrhundert durch das von den Engländern bestimmte Strafrecht ersetzt. Es blieb aber in weiten Kreisen der Bevölkerung noch erhalten.

8. Prozeßrecht

Die Rechtsverwirklichung erfolgt durch königliche (Königsgerichte), kommunale (Dorfgerichte) und professionale (Innungsgerichte) Gerichte. Die Königsgerichte leitet der König persönlich, da er als höchster Richter gilt, oder in seiner Vertretung meist ein Brahmane. Nur ein solcher kann Gerichtsvorsitzender sein. Meist sind auch die beisitzenden Richter Brahmanen.

Die Richter entscheiden auf Grund der geltenden Gesetze. In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung sind sie verpflichtet, einen gerechten Ausweg zu finden. Das geschieht meist auf Grund der Analogie und der breiten und freien Auslegung des Gesetzes. Diese Freiheit der Richter hat sehr zur Entwicklung des indischen Rechtes beigetragen, um so mehr als nach dem alten Arthaprinzip die Recht-

sprechung praktische Ziele verfolgen und dabei stets die Billigkeit im Auge behalten soll.

Als Beweismittel waren Zeugen, Urkunden, Eid und Ordalien bekannt. Es gab zwei Arten von Zeugen, die Tatsachen- und die Überzeugungszeugen. Den triftigen Beweis erbrachten drei Zeugen. Waren es Brahmanen, forderte man nur zwei Zeugen. Es war Pflicht, ein gerichtliches Zeugnis abzulegen. Doch einige Kategorien von Menschen, z. B. die Asketen, hatten das Recht, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Den Parteien stand aber das freie Recht zu, einen Beweisantrag abzuschließen und sich mit nur einem Zeugen zufrieden zu geben. Wenn der Eid als Verwünschungseid galt, wurde er auf die Köpfe der Frau oder der Kinder der Eidleistenden abgegeben.

Mangels anderer triftiger Beweise kamen die Gottesurteile zur Anwendung. Im Prinzip war der Beklagte dem Ordalienbeweis ausgeliefert. Aber auch der Kläger konnte dem Ordal unterstellt werden. Bis zum 18. Jahrhundert waren noch folgende Ordalien in Gebrauch: Eisen-, Kalt- und Heißwasser-, ferner Gift-, Los- und Waageordale. Die letzteren beruhten auf der Annahme, daß der Schuldige nach der Aussprechung der Verwünschungsworte mehr wiege als vorher. Deswegen wog man den Betreffenden vor und nach der Verwünschung. Das Losordal war in seiner Form interessant. Man gab dem Beklagten zwei Blätter mit dem Abbild des Gottes der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit zur Wahl. Die getroffene Wahl eines dieser Blätter brachte den Schuld- oder Unschuldbeweis. Die Gottesurteile sind auch in allen Provinzialrechten bekannt. In Bombay findet sich anstatt des Heißwasserordals ein Heißölordal, ein Eisenordal und ein Eidordal. In Bengalen ist ein Hexenordal zu finden, in Dekan ein Schlangenordal (Man muß eine Münze aus einem Geschirr, in dem sich eine Schlange befindet, mit der bloßen Hand herausnehmen) und ein Zufallsordal.

Der Prozeß wird mit einer Klage des Klägers eingeleitet. Das Gericht fordert dann den Beklagten durch eine schriftliche Ladung oder durch einen Gerichtsdiener zur Gerichtsverhandlung auf. Erscheint der Beklagte nicht, dann verliert er den Prozeß und wird außerdem bestraft. Erscheint der Beklagte, dann soll er die Klage beantworten und jede vom Gericht gestellte Frage erwidern. Dieselbe Pflicht zum Erscheinen vor Gericht und zur aktiven Teilnahme am Verfahren trifft auch den Kläger. Jede Partei hat das Recht, Einspruch gegen das Urteil zu erheben. Im Falle der Abweisung des Einspruches ist sie aber verpflichtet, eine beträchtliche Strafe zu bezahlen, und zwar in der doppelten Höhe des Wertes des Prozeßgegenstandes.

Die Vollstreckung fand auf zwei Wegen statt, nämlich durch die Gerichtsbehörden oder mittels der Selbsthilfe (deren Überreste sich noch in der Vollstreckung zeigten). Der Gläubiger hatte das Recht, den Schuldner mit eigener Hand zu verhaften und ihn entweder als Knecht in seinem Hause zum Abdienen der Schuld zu verwenden oder bis zur Bezahlung der Schuld in Gefangenschaft zu halten.

IV. DAS BUDDHISTISCHE RECHT

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus Indien bald nach seiner Einführung wieder vertrieben, hat sich der Buddhismus doch in einigen Gegenden, und zwar vor allem in Kambodscha, Birma und Ceylon erhalten und, wenn auch territorial begrenzt, zur Schöpfung eines höchst interessanten Rechtssystems beigetragen.

Die originellen Züge des buddhistischen Rechtes sind mit den Grundgedanken der buddhistischen Religion eng verbunden. Die, im Vergleich mit anderen Religionen, vor allem mit der in Indien herrschenden Kastenreligion, so bemerkenswerten Grundsätze der Gleichheit der Menschen und der gegenseitigen Liebe aller Gottesschöpfungen haben eine entscheidende Rolle auf die Formierung des Rechtes ausgeübt. Insbesondere sind das Familien-, das Erb- und das Strafrecht vom Geiste der Gleichheit und der Milde ganz durchdrungen. Es fehlt die bekannte indische Kasteneinteilung. Die Eheleute sind fast gänzlich gleichgestellt, ob es sich nun um die Frage des Ehelebens oder der Ehescheidung handelt. Den Kindern und den weiteren Erben, gleichgültig, ob Mann oder Frau, sind gesetzlich die gerechten Anteile gesichert. Das Strafrecht hat die Rache-, Vergeltungs- und Abschreckungstheorien verworfen und an ihre Stelle die Idee der moralischen Besserung des Verbrechers mit möglichst milden Mitteln eingeführt. Sogar die Stellung der Sklaven war unter dem buddhistischen Recht außerordentlich milde. Auch in anderen Zweigen des Privat- und Staatslebens sind Gerechtigkeit, Gleichheit und Milde die führenden Grundprinzipien.

2. Familien- und Erbrecht

Das Familienrecht wird durch die Polygamie und die Einteilung der Frauen in drei Stufen charakterisiert. Die erste Frau ist die Hausfrau. Ihr steht die Ordnung und Herrschaft im Hause zu. Die anderen Frauen sind ihr gegenüber Gehorsam schuldig. Die Eheschließung mit der ersten Frau findet in sehr feierlicher Weise statt. Bei der Heirat mit der Frau des zweiten oder dritten Ranges finden dagegen

keine oder nur wenige feierliche Zeremonien statt. Die erwähnte Gleichheit der Eheleute betrifft im allgemeinen nur die erste privilegierte Frau. Zwischen ihr und dem Ehemann herrscht fast völlige Gütergemeinschaft. Auch die anderen Frauen sind zur Gütergemeinschaft zugelassen, aber in einem begrenzten Ausmaße. Die Ehescheidung kann nicht auf Grund der Entscheidung einer Ehepartei vorgenommen werden. Sie hängt ganz von der Gerichtsentscheidung ab, die auf Antrag des Mannes wie auch der Frau ergeht. Zur Ehescheidung sind wichtige Gründe nötig. Das Fehlen eines Sohnes und dauerndes unanständiges Benehmen eines Ehegatten gelten als triftige Gründe der Scheidung. Wer an der Scheidung schuld ist, hat mit ungünstigen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen. Eine unbegründete, leichtsinnige Scheidungsklage kann auch zur Verurteilung mit einer Strafe führen, da sie als eine Beleidigung der Gegenpartei angesehen wird. Sonst ist das ganze Zusammenleben der Eheleute von dem Geiste der Gleichmäßigkeit durchdrungen. Nach dem Tode eines Ehegatten erhält der andere die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, das nur in einigen vom Recht vorgesehenen Fällen zur Verteilung, vor allem an die Kinder, kommt. Grundsätzlich geschieht das nach einer neuen Eheschließung des verwitweten Ehegatten.

Das Erbrecht ist schon nicht mehr agnatisch. Die Kognaten sind den Agnaten gleichgestellt. Die Nachfolger des Mannes und der Frau besitzen die gleichen Erbrechte, Männer und Frauen haben dieselben Erbrechte. Alle Kinder bekommen einen gleichen Teil an der Erbschaft, außer, wenn einige von ihnen sich dem Erblasser gegenüber nicht anständig benommen hatten. Eine bevorzugte Stellung nehmen auch diejenigen ein, die den Erblasser in ihre Hausgemeinschaft aufgenommen und gepflegt haben. Vernachlässigt sind bei der Erbschaft die Adoptivkinder.

3. Wirtschaftsrecht

Das Wirtschaftsrecht ist vor allem durch die grundsätzliche Freiheit von Verboten charakterisiert. Die Höhe der Zinsen ist verschieden. Meist beträgt sie 37½% bei Geld- und 50% bei Getreideanleihen. Es gibt nur eine Begrenzung der Zinsen, und zwar die, daß die rückständigen Zinsen das Kapital nicht übersteigen sollen. Ferner sollen von den Familienangehörigen und überhaupt von allen inniger verbundenen Menschen keine oder nur sehr geringe Zinsen gefordert werden.

Der Güterverkehr ist frei. Die Kaufverträge müssen aber der Gerechtigkeit entsprechen. Hinterlistige und eine Partei ungünstig beeinflussende Handlungen und Verpflichtungen sind verboten. Es herrscht allgemein der Satz, daß bei einem Weiterverkauf der gekauften Sache der frühere Inhaber das Vorrecht auf Wiederkauf hat. Auch Spuren des Familienretraktes sind zu finden. Das Retraktrecht

steht auch den Erben der berechtigten Person zu. Dieses Recht soll innerhalb einer Frist von einem Jahr angewandt werden.

Die Schuldverhältnisse und die Schuldfolgen sind dem indischen Rechte ähnlich. Der Gläubiger hat das Recht der Selbsthilfe. Er kann den nichtzahlenden Schuldner sogar in Haft nehmen, kann ihn aber nicht zum Abverdienen der Schuld zwingen. Wenn der Schuldner im Besitz von Vermögen ist, kann eine Vermögensexekution stattfinden.

4. Strafrecht

Im Strafrecht sind drei Richtungen zu beobachten. Die erste, die sich auf den Buddhismus stützt, zeichnet sich durch eine großzügige Milde aus, die im Prinzip zur Abschaffung der Todesstrafe führt. Die Strafen bezwecken, den Täter zur Reue zu bringen und ihn zu bessern. Diesem Grundprinzip des Strafrechts entspricht das ganze Strafsystem, das folgende Strafen kennt: Gefängnisstrafe, Prügel, Demütigung, Geldstrafe u. dgl. Den Einfluß des Buddhismus und seine Milde finden wir auch in den Gebräuchen, die die internationalen Beziehungen ordnen. Die Krieger, die die Waffe niedergelegt haben, sollen geschont werden. Die Gefangenen sollen anständig behandelt werden. Es gibt auch Bestimmungen für eine besondere Behandlung der Offiziere und für die Immunität der Parlamentäre. Aber das buddhistische Recht konnte seine Idee nicht überall in den Ländern, in denen der Buddhismus zur Geltung kam, durchsetzen.

Ihm gegenüber stand das alte Gewohnheitsrecht und das Königsrecht.

Das Gewohnheitsrecht kennt noch das Wergeld (Blutpreis), das die Blutrache ersetzt hat. Für einen Mann (merkwürdig: Freien wie auch Sklaven) beträgt der Blutpreis 30 Geldeinheiten, für eine Frau 25. Nach dem Gewohnheitsrecht kann der Ehemann die beim Ehebruch ertappte Frau töten. Sonst wird der Ehebruch mit Beschimpfungsstrafen geahndet (z. B. Herumführen durch die Ortschaft mit Ausschellen). Dieses Recht kennt auch einige beschimpfende und zugleich symbolische Strafen, wie z. B. die für die Sodomie vorgesehene. Der Täter soll hier wie ein Tier behandelt werden, und zwar soll er wie ein Pferd angespannt, gefüttert und getränkt werden.

Am strengsten war das königliche Strafrecht. Diesem Rechte sind verschiedene grausame Arten der Todesstrafe und Folter, die entschieden dem Geiste des Buddhismus widersprechen, bekannt. Das Königsrecht hat auch das Talion angewandt, vor allem bei der Körperverletzung. Die strengsten Strafen aber waren für Zuwiderhandlungen gegen den Staat und den König vorgesehen. Die Begießung des ganzen Körpers oder der Wunde mit Öl und die Anzündung des Deliquenten war eine der üblichsten Strafen des königlichen Strafsystems.

In den buddhistischen Ländern sind auch die Gottesurteile zu finden. Es scheint, daß die Ordalien zu tief in die Weltanschauung des Volkes eingedrungen waren, um sie der Milde des Buddhismus entsprechend, abschaffen zu können. Wir finden Wasser-, Eisen-, Feuer- und Kerzenordalien. Bei den letzteren entscheidet die Zeit des Kerzenbrennens. Außerdem werden die Los- und die Verfluchungsordale angewandt.

V. DAS JÜDISCHE RECHT

1. Historischer Hintergrund

Voraussichtlich im 14. Jahrhundert v. Chr. dringen die Israeliten in das Land Kanaan ein. 1223 v. Chr. wird Israel zum ersten Male erwähnt. Um das Jahr 1000 beginnt mit Saul das jüdische Königtum. Im Jahre 980 wird Jerusalem Residenz, in der im Jahre 950 der erste Tempel entsteht. Im Jahre 937 wird das jüdische Reich in Juda mit der Hauptstadt Jerusalem und in Israel mit der Hauptstadt Samaria geteilt. Im Jahre 722 nach der Eroberung Samarias durch den assyrischen König Sargon geht das Reich Israel zu Ende und beginnt die assyrische Gefangenschaft. Im Jahre 587 trifft das gleiche Schicksal das Reich Juda. Der babylonische König Nebukadnezar erobert Jerusalem und führt die Juden in die babylonische Gefangenschaft. Hierauf erstreckt sich über die Juden die Herrschaft der Perser (539—332), der Mazedonier unter Alexander dem Großen, der Ptolemäer und der Seleukiden (332—167). Von 167—130 v. Chr. dauert der Befreiungskrieg der Makkabäer. Im Jahre 63 v. Chr. kommen die Juden unter römische Oberherrschaft, die in der Person des jüdischen Königs Herodes das — ihr untergeordnete — Königtum erneuert. Bald danach aber, im Jahre 70 n. Chr. zerstört Titus Jerusalem. Die Juden werden endgültig außerhalb Palästinas zerstreut (jüdische Diaspora).

2. Die Rechtsquellen und allgemeine Charakteristik

Das alte jüdische Recht bis zum Exil pflegt man auch israelitisches Recht zu nennen, während das Recht des jüdischen Volkes, das nach dem Exil entstanden bzw. kodifiziert ist, den Namen jüdisches Recht trägt.

Die Hauptquellen des israelitischen Rechtes sind die heiligen Schriften und die heiligen Gewohnheiten. Die wichtigste der heiligen Schriften ist der Pentateuch. Seinem Namen nach setzt sich dieses Werk aus fünf Büchern zusammen, die aus verschiedenen Zeiten stammen und schon deswegen keine integrale Gesamtheit bil-

den. Zu den ältesten, die wahrscheinlich im 9.—8. Jahrhundert v. Chr. entstanden sind, zählt man die zwei ersten Bücher des Pentateuchs, die u. a. die wichtigen Werke des Elohisten und des Jahvisten enthalten. Die anderen Bücher sind später verfaßt worden. Sie enthalten auch das Priesterrecht des Deuteronomiums, das im Jahre 621 v. Chr. von dem König Josia verkündigt wurde. Den wichtigsten Teil des Pentateuchs für die Rechtsgeschichte dieser Periode bildet das Bundesbuch (Exodus 20—23), ein Teil des Werkes des Elohisten. Das Bundesbuch enthält Debarim, einen religiösen, und Mischpatim, einen juristischen Teil. Das altisraelitische Recht ist von einer markanten Doppelzüngigkeit gekennzeichnet, und zwar von einer für diese Epoche merkwürdigen Humanität in sozialer Hinsicht und gleichzeitig von einem unversöhnlichen Rachedurst als Grundlage für das Strafrecht. Zahn um Zahn, Auge um Auge, Hand um Hand und Blut um Blut, diese rechtlichen Grundsätze bilden den Ausdruck der damals herrschenden Straftheorie. Auf diesem Hintergrund nehmen sich die sehr humanen Bestimmungen merkwürdig aus, daß z. B. der israelitische Sklave im Sabbatjahr, also in jedem siebenten Jahr, freigelassen werden soll, daß die israelitische Sklavin von ihrem Herrn oder seinem Sohn geheiratet werden soll, daß derjenige, der einen Sklaven tötet, schwerer Strafe unterliegt, daß derjenige, der einen Sklaven schwer verletzt, ihn freilassen soll, daß ein als Pfand genommenes Kleid vor Sonnenuntergang wiedergegeben werden soll oder schließlich, daß das Zinsnehmen verboten ist.

Die heilige Tradition bildet die Hauptquelle des späteren jüdischen Rechtes nach dem Exil. Dieses Recht ist meist im Exil entstanden oder hat von dort seine Anfänge genommen. Obwohl die Juden im Exil den Glauben an ihren Gott und ihre nationalen Gefühle bewahrt haben, konnten sie sich dem Einfluß des Rechtes der Länder, in denen sie angesiedelt waren, nicht ganz entziehen. Daher weist das neue Recht mehrere dem alten unbekannte Elemente auf.

Die Hauptquelle dieses Rechtes ist, wie schon gesagt, die Tradition. Sie geht auf Moses zurück. Außer dem Pentateuch, den Moses auf Grund der Offenbarungen Jehovas auf dem Berg Sinai geschrieben haben soll, hat er dem Josua eine Tradition, eine mündliche Thora, überliefert und noch kurz vor seinem Tode dem Volke auf seine Fragen sog. Responsa erteilt. Diese mündlichen Überlieferungen waren lange Zeit nicht niedergelegt worden, da zunächst die Meinung herrschte, daß das, was mündlich verkündet wurde, auch nur mündlich weitergegeben werden müsse. Erst zur Zeit des Kaisers Mark Aurel (161—180 n. Chr.) ist diese Tradition schriftlich verfaßt und veröffentlicht worden. Das so entstandene Werk hat den Namen Mischna erhalten. Mischna ist zur Grundlage des Talmuds geworden. In Palästina ist der jerusalemische Talmud, der sog. Jeruschalmi, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts n. Chr. abgeschlossen worden, dem ein bzw. zwei Jahrhunderte später (476 bzw. 598) das entscheidende Werk, und zwar

der babylonische Talmud, der sog. Talmud Babli, gefolgt ist. Der Talmud enthält eine unerschöpfliche Quelle des jüdischen Rechtes. Dem Rechte sind vor allem folgende Teile des Talmuds gewidmet worden: Baba Kamma, Baba Mecia, Baba Bathra, Sebuoth, Makkoth und Synhedrin.

Außer dem Talmud gehören zu den Quellen des jüdischen Rechtes die Instruktionen der Gelehrten, die auf Grund des geschriebenen und mündlich weitergegebenen Rechts entstanden sind, und das sog. Rabbinerrecht, das in den Rechtsschulen, die sich bis zum 11. Jahrhundert erhalten haben, entstanden ist.

3. Familienrecht

In der Frühzeit der jüdischen Geschichte herrschte die Kaufehe. Der Mann hatte dem Schwiegervater einen Kaufpreis — mohar genannt — zu zahlen. Mit der Zeit fällt mohar der Frau zu und schließlich wandelt es sich in ketuba um, in ein Geschenk des Mannes für die Frau, das ihren Unterhalt nach dem Tode des Mannes oder nach der Scheidung sichern soll.

Zur Zeit der Kaufehe hatte der Mann die unbeschränkte Scheidungsmöglichkeit. Die Scheidung erfolgte auf Grund eines der Frau zugestellten Scheidungsbriefes. Später pflegte man dazu eine Begründung anzugeben. Erst viel später forderte man das gegenseitige Einverständnis. Beim Fehlen des Einverständnisses der beiden Eheleute mußte die Scheidung im Gerichtswege entschieden werden. Das Gericht prüfte die Scheidungsgründe nach; nur wenn die Klage begründet war, wurde die Scheidung durch Urteil bewilligt. Es ist fraglich, ob das Recht die Kinderlosigkeit als einen ausreichenden Grund zur Scheidung ansah.

In späterer Zeit verschwindet die Kaufehe, aber die Polygamie bleibt noch lange am Leben. Mit der Zeit hat sie sich in das Halten einer Nebenfrau (neben der Hauptfrau) gewandelt. Wenn aber die Frau dem Manne eine Magd in das Haus gebracht hat, muß er auf die Nebenfrau verzichten. Erst das gesetzliche Verbot der Polygamie zur Zeit der Römer und später durch die Wormser Synode (9. Jahrhundert n. Chr.) haben allmählich die Monogamie befestigt. Dieser so lange Weg zur Einzelehe hat seine Ursache im Talmud, der die Polygamie nicht verboten hat.

Dagegen haben sowohl der Pentateuch wie auch der Talmud die Verwandtschaftsehe verboten. Das Verbot erstreckte sich auf die Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie. Es waren aber einige Ausnahmen zugelassen, und zwar konnte der Mann nach dem Tode der Frau deren Schwester heiraten, ferner konnte die Frau, die kinderlos war, nach dem Tode des Mannes dessen Bruder, also den Schwager — levir — heiraten unter der Voraussetzung, daß mindestens das erste Kind als Kind des Verstorbenen anerkannt

wurde. Diese Einrichtung verfolgte das Ziel, dem verstorbenen Manne eine Nachkommenschaft, die den Stammbaum nicht aussterben ließ, zu sichern. Bemerkenswert ist, daß die Ehe zwischen Onkel und Nichte empfohlen wurde, obwohl man insoweit eher ein Verbot hätte erwarten können.

Die Ausstattung der Frau — m e l u g gen. —, die sie in die Ehe mitbringt, bleibt ihr Eigentum unter der Verwaltung und Nutzung des Mannes. Sehr oft aber wird ein Teil des melug Eigentum des Mannes — z o n b a r z e l —, der dafür der Frau seinerseits ein entsprechendes Vermögen gibt. Keiner der Eheleute darf während der Ehe dieses Vermögen veräußern. Es dient zur Unterhaltung und Unterstützung des gemeinsamen Ehelebens. Sogar beiderseitige Zustimmung kann dieses Verbot nicht aufheben. Nach dem Tode der Frau erbt der Mann ihr Vermögen nur dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. Später erwirbt der Mann dieses Erbrecht erst nach längerer Ehedauer.

Im Prinzip ist das Erbrecht agnatisch. Der nächste Erbe ist der Sohn, nach ihm die Enkel. In zweiter Linie erbt der Vater und an seiner Stelle seine Brüder und ihre Nachfolger. Die Töchter wurden vernachlässigt. Zuerst erhielten sie überhaupt keinen Nachlaß, später nur für den Fall, daß Söhne oder ihre Nachfolger (auch Töchter) am Leben waren. Der Erstgeborene hatte das Recht auf den doppelten Anteil wie die anderen Erben. Kognatisch war die Erbschaft nur im Falle des Avunkulats. Der avunkulus erbte nach dem Neffen, nicht aber umgekehrt.

Das Testamentsrecht war in seinen Grundzügen bekannt. Letztwillige Verfügungen waren aber nur auf die gesetzlichen Erben begrenzt, für fremde Personen waren sie rechtsungültig. Dagegen waren Schenkungen zugelassen, die widerrufen werden konnten.

4. Wirtschaftsrecht

Das jüdische Wirtschaftsrecht enthält mehrere hochentwickelte Elemente und Einrichtungen, die zur Bildung und Entwicklung des modernen Rechtes beigetragen haben.

Fast das ganze jüdische Wirtschaftsrecht stand unter dem Einfluß des Z i n s v e r b o t e s, das nicht nur dem Talmud, sondern auch dem alten israelitischen Rechte bekannt war. Um dieses Verbot nicht umgehen zu können, war auch das anichretische Pfand und der Kauf auf Wiederkauf verboten. Bei der Kommenda und bei anderen Gesellschaftsformen der Wirtschaft mußte der Geschäftsführer für seine Arbeit einen besonderen Anteil bekommen, damit kein Übergewicht des Kapitalisten eintrat. Diese Gefahr war um so akuter, als das Kommendaverhältnis dem jüdischen Recht in der Weise bekannt war, daß eine Partei das Geld und die andere die Arbeit in das Geschäft einlegte, wobei sie den Gewinn und Verlust zur Hälfte unter

sich teilten. Das Zinsverbot führte zum Anfechtungsrecht. Jede Person, die sich durch die Abschließung eines Geschäftes übermäßig benachteiligt fühlte, hatte das Recht, das Geschäft anzufechten. Bei der Feststellung, daß z. B. der Kaufpreis über $^1/_6$ des wirklichen Wertes der Gegenleistung zu hoch war, mußte der Verkäufer den Preis erniedrigen oder der Kaufvertrag wurde für ungültig erklärt. Die Vorschriften, die den Zins verboten hatten, bezogen sich nur auf die im Lande ansässigen Leute. Die Fremden unterlagen diesem Verbote nicht, doch sind uns mehrere Versuche bekannt, es auch den Fremden aufzuzwingen oder in solchen Fällen mindestens den Zinsfuß zu vermindern und fest zu begrenzen.

Das Anfechtungsrecht stand dem Verletzten auch aus anderen Gründen zu, z. B. wegen Anwendung von Zwang. In diesem Falle sollte die zu einer Handlung, Nichthandlung oder Ertragung gezwungene Partei sofort vor Zeugen einen Protest einlegen, die entsprechenden Gründe dafür angeben und erklären, daß die Handlung vor Gericht angefochten wird.

Unter dem Einfluß des Zinsverbotes standen Miete und Pacht. Der Miet- und Pachtzins war an sich gestattet, aber die Pächter und Mieter sollten für die Sachen nicht verantwortlich sein. Denn man nahm an, daß der Miet- und Pachtzins für die Gefahr, der die Sache ausgesetzt ist, entrichtet werden soll. Dagegen war der unentgeltliche Entleiher für die Sache verantwortlich, sogar für den Zufall. Die Miete war im Prinzip einjährig. Die übliche Kündigungsfrist war ebenfalls eine jährliche. Die Pacht war eine Zins- oder Teilpacht. Als Zins konnte ein Geldbetrag oder ein Teil der Ernte vereinbart werden. Im Falle einer Mißernte hatte der Pächter das Recht, eine Ermäßigung des Zinses zu fordern.

Auch die Vermietung von Menschenkraft war üblich. Der Arbeitsvertrag war ganz human. Der vertragsbrüchige Arbeiter war nur zu einer Entschädigung verpflichtet. Ein persönlicher Zwang konnte ihm gegenüber nicht angewendet werden.

Große Milde kennzeichnete auch das Schuldrecht (im Gegensatz zu den meisten orientalischen Rechten, die gegen den zahlungsunfähigen Schuldner mit aller Schärfe vorgingen). Obwohl die Schuldsklaverei bekannt war, sollte der Schuldner nach sechs Jahren, d. h. im Sabbatjahr, freigelassen werden. Wenn aber der Schuldner im Hause des Gläubigers bleiben wollte (seine Familie unterlag der Befreiungsbestimmung nicht), dann galt er als eine der Familie des Herrn nahestehende Person. Einem entlassenen Schuldknecht sollte der Gläubiger die für den weiteren Lebensweg nötigen Sachen geben. Diese Milderung galt aber nur für jüdische Schuldner. Der jüdische Schuldner konnte auch aus der Sklaverei bei Nichtjuden jederzeit befreit werden. Später, als diese milden Vorschriften häufig nicht eingehalten wurden, entwickelte sich das Recht, daß ein Sklave unmittelbar nach dem Tode seines Herrn oder wenigstens sechs Jahre danach freigelassen werden sollte.

Die Wirkung des Sabbatjahres hat sich beim Schuldrecht noch in anderer Weise ausgewirkt. Man vertrat die Meinung, daß in diesem Jahre überhaupt alle Schulden als erloschen anzusehen seien. Das hätte aber zu schlimmen Folgen in der Wirtschaftsentwicklung geführt. Man fand einen Ausweg in einer Art von Einspruch oder Protestation, p r o s b u l genannt, den man bei Gericht einlegen konnte. Dann war die Forderung auch weiterhin gesichert. Wer für den Schuldner eine Bürgschaft übernommen hatte, haftete zunächst nur für dessen Erscheinen vor Gericht. Erst später bürgte er auch neben dem Schuldner oder mit diesem solidarisch. Der Bürge konnte seine Bürgschaft nur insoweit begrenzen, daß seine Verantwortung erst dann einträte, wenn der Schuldner überhaupt zahlungsunfähig sei.

Das jüdische Recht hat sich oft der Symbolik bedient. Am stärksten kam das bei der B e s i t z ü b e r t r a g u n g zum Ausdruck. Wenn der Besitz an einer veräußerten Sache nicht auf der Stelle faktisch auf den Erwerber überging, dann bedienten sich die Parteien eines Symbols, meistens einer Urkunde oder einer anderen Sache, die die veräußerte Sache darstellen sollte. Man konnte z. B. einen fingierten Mietvertrag abschließen, um dadurch sämtliche Gegenstände, die sich in dem vermieteten Raume befanden, auf einmal zu veräußern.

Dem V e r ä u ß e r u n g s r e c h t war auch die V i n d i k a t i o n eines Dritten bekannt. Um den gutgläubigen Erwerber vor ihr zu schützen, wurde bestimmt, daß er die Sache nur gegen Wiedergabe des von ihm bezahlten Geldes dem rechtlichen Besitzer herausgeben müsse. Außerdem konnte sich der gutgläubige Käufer mit dem Einwand verteidigen, daß der Eigentümer der Sache sein Eigentumsrecht schon verloren habe, weil er sich um die Sache nicht mehr gekümmert habe. Von da ist es nur ein Schritt zur Ersitzung, die im jüdischen Recht unter dem Namen c h a s a k a bekannt war.

Auch beim P f a n d r e c h t spielte eine Fiktion eine bedeutende Rolle. Man nahm an, daß der Gläubiger das Pfandobjekt zur Tilgung einer Schuld bekommen habe und daß mit der Übergabe des Pfandes die Schuld nicht mehr existiere. Deshalb belastete die Gefahr für die Sache völlig den Gläubiger. Beim Verlust der Sache ist also seine Forderung gedeckt; ob vollkommen oder teilweise, hing von dem Werte des Pfandgegenstandes ab. Erst mit der Zeit hatte sich ein regelmäßiges Pfand- und sogar auch ein Hypothekenrecht gebildet. Die Hypothek entstand auf Grund einer schriftlichen Urkunde, die vor Zeugen verfaßt wurde.

Interessant waren die Bestimmungen über die H a f t u n g für Tierschäden. Für solche Schäden haftete der Eigentümer des Tieres nur bis zur Hälfte des Wertes des Tieres. Vielleicht sollte damit der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß auch der Verletzte dabei teilweise die Schuld trägt, wenn er sich vor Tierschaden nicht richtig geschützt hat. Wenn aber das Tier bösartig war und sein Eigentümer das wußte, dann haftete er für den ganzen Schaden, im Falle der

Tötung sogar mit seinem Blute. Für sachliche Schäden haftete der Eigentümer nur im Rahmen seines Verschuldens, aber schon nicht mit dem in Frage kommenden Tier, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

5. Straf- und Prozeßrecht

Von der Strenge des jüdischen Rechtes war bereits die Rede. Zuerst herrschte die Blutrache. Der Blutrache unterlag jeder Täter ohne Rücksicht darauf, ob er die Tat willkürlich oder unwillkürlich begangen hat. Das Kriterium der Absicht des Täters ist erst später aktuell geworden, und zwar sowohl im jüdischen Recht als auch in anderen orientalischen Rechten. Aber Spuren davon sind schon in jener Zeit zu finden.

Das schon erwähnte Asylrecht war auch dem jüdischen Rechte bekannt. Es wurde aber nur dem unwillkürlichen, also subjektiv unschuldigen Täter gewährt. Jeder, der an einem Asylplatz Schutz vor der Blutrache zu finden suchte, wurde untersucht, ob er die Tat mit Absicht verübt hatte. Wenn das der Fall war, dann würde er von dem Asylplatze entfernt und der Blutrache ausgeliefert. Der Unschuldige dagegen konnte im Schutze der Asylstätte bleiben, wo er vor der Rache gesichert war.

Neben der zeitweiligen Sicherheit, die das Asylrecht bot, war auch eine dauernde Amnestie bekannt, die beim Tode des Hohenpriesters allgemein erlassen wurde. Erst mit der Zeit wurde die Blutrache durch den Prozeß ersetzt.

Eine weitere Grundlage des Strafrechts war die Vergeltung. Daher sollte die Strafe der Schuld im formellen Sinne entsprechen, z. B. folgte für Tod die Todesstrafe. Auch eine gemeinschaftliche Verantwortung einer ganzen Menschengruppe ist im jüdischen Recht zu finden, vor allem im Falle der Abtrünnigkeit (Austritt aus der Kirche).

Das Strafrecht kannte folgende Strafen: Todesstrafe, durch Enthauptung, Verbrennung, Steinigung, Erdrosselung, Gefängnisstrafe, Prügelstrafe und Geldstrafe. Die Verbrennung oder die bekannte semitische Strafe der Steinigung wurde meist für Verbrechen gegen Gott angewandt. Die Strafe der Steinigung wurde aus dem altisraelitischen Recht übernommen. Sie bestand darin, daß die Anwesenden den Verurteilten mit Steinen bewarfen, bis er tot war. Die Beschuldigungszeugen mußten die ersten Steine werfen, dann der Richter und hierauf die anderen Anwesenden. Wenn es keine Zeugen gab, dann warf als erster der Richter einen Stein. Die Feststellung dessen, der als erster den Stein auf den Verurteilten geworfen hatte, war von großer Bedeutung. Denn im Falle der Rehabilitierung des Bestraften mußte die Person, die als erste einen Stein geworfen hatte, den Erben des Gesteinigten eine Entschädigung zahlen. Die Geschichte des jüdischen Volkes kennt eine Reihe von Fällen der Stei-

nigung. Sie kennt auch Fälle, in denen es niemand gewagt hat, auf den Angeklagten einen Stein zu werfen (z. B. im Falle von Moses).

Die Todesstrafe kam in der späteren Zeit selten zur Anwendung. Man behauptete, daß es schlimm sei, wenn auch nur einmal in sieben Jahren eine Todesstrafe vollstreckt wurde und strebte danach, sie überhaupt abzuschaffen.

Für geringere Taten oder mangels fester Beweise verhängte man Gefängnisstrafen. Sie konnten zeitlich und lebenslang sein. Die Prügelstrafe konnte von einem bis zu vierzig Schlägen nach dem Maße der Verfehlung des Abgeurteilten verhängt werden. Vor der Anwendung dieser Strafe sollte eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Täters vorgenommen werden.

Eine lange und interessante Evolution hat von der Blutrache und Todesstrafe zur Geldstrafe und zum Wergeld geführt. An der Schwelle der Zeitenwende wurde im Falle einer Mordtat häufig eine Geldbuße verhängt. Auch für leichtere Taten kam sie oft zur Anwendung. Der Verletzte bzw. seine Familie erhielt dabei das Geld als körperliche und seelische Entschädigung und zur Zurückerstattung der eigenen Kosten (z. B. Kurkosten). Für einige Strafen wurden schon Regeln aufgestellt. So mußte z. B. für Diebstahl doppelt und für Unterschlagung vierfach entschädigt werden. Der nächtliche Dieb durfte aber im Wege der Notwehr straflos erschlagen werden. Für die Hehlerei und ähnliche Verfehlungen gab es besondere Bestimmungen, die sich je nach dem Wert des Strafgutes richteten.

Diese Evolution hatte auch eine wesentliche Milde in der Form von Ordalien eingeführt. Von den Gottesurteilen ist nur eines im Gebrauch geblieben, und zwar die Fluchwasserprobe. Sie beruhte auf dem Austrinken von Wasserbechern, in die Fluchworte, auf ein Pergament geschrieben, hineingeworfen worden waren. Wenn dieses Wasser keine schlechten Folgen hatte, war dadurch der Beweis der Unschuld erbracht. Diese Probe kam gegen die Ehebrecherin zur Anwendung.

Die Prozesse wurden vor den kollegialen Gerichten durchgeführt. Über Strafsachen entschieden größere Kollegien. Die schweren, mit dem Tode bedrohten Verbrechen wurden von 23 und die Prozesse gegen falsche Propheten von 71 Richtern abgeurteilt. Die Gerichtsurteile waren endgültig. Sogar irrtümliche Entscheidungen waren gültig, doch waren die betreffenden Richter der verletzten Partei gegenüber zur Entschädigung verpflichtet. Für die Fällung eines Todesurteils war die absolute Mehrheit (die Hälfte und eine Stimme) erforderlich. Die Vorsichtsmaßnahmen für ein Todesurteil sind aber damit noch nicht erschöpft. Merkwürdigerweise führte die Einstimmigkeit des Gerichtes nicht zur Verurteilung. Es mußte mindestens eine Stimme für Freispruch abgegeben werden, sonst konnte der Verdacht der Parteilichkeit oder der Ungenauigkeit des Prozesses begründet sein. Das gleiche Ziel verfolgte auch die Bestimmung, daß das Urteil am Tage seiner Fällung nicht vollstreckt werden durfte.

Diese merkwürdig vernünftigen und humanen Bestimmungen sind aber nicht immer eingehalten worden, wie z. B. beim weltbekannten Prozeß gegen Jesus.

Das Beweissystem kannte zwei Arten von Hauptbeweisen, das Zeugenverhör und den Partei- oder Angeklagteneid.

Beim Zeugenbeweis spielte die Zahl der Zeugen eine entscheidende Rolle. Ein Zeuge wurde nicht als genügender Beweis angesehen. Diese Bestimmung findet sich in der ganzen Welt, und zwar in verschiedenen Epochen bis zur neuen Zeit. Mindestens zwei Zeugen mußten die Straftat von Anfang an persönlich beobachtet haben und beim Verhör ganz übereinstimmende Aussagen abgeben. Für die Anwendung der Todesstrafe forderte man auch die Warnung des Angeklagten vor der Ausführung seiner Tat. Ob diese Regeln immer galten, darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Als Zeuge konnte nur ein Mann vernommen werden. Die Frauen hatten kein Zeugnisrecht.

Der Eidbeweis der Parteien bzw. des Angeklagten war nicht immer zulässig. Nur wenn zwar ein, aber im großen und ganzen ungenügender Beweis der Schuld des Angeklagten erbracht wurde, konnte letzterer zum Thoraeid zugelassen werden. Wenn genügende oder überhaupt keine Beweise vorhanden waren, wurde der Angeklagte zur Leistung des Eides nicht zugelassen. Beim Zivilprozeß war noch der sog. Mischnaeid üblich, den eine der Parteien, meistens der Beklagte, zu leisten hatte. Die Zulassung einer Partei zur Eidesleistung entschied das Gericht den Umständen und dem Ergebnis der Sache nach. Noch eine dritte Art des Eides war üblich, und zwar der Rabbineneid. Er war weniger feierlich. Ihn leistete im Prinzip der Beklagte, wenn der Kläger sich auf keinen Beweis berufen konnte. Dieser Eidesleistung folgte die Abweisung der Klage.

Die Verhandlung fing mit der Erhebung der Klage an. Der Kläger konnte sich bei dieser Tätigkeit durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Beklagte mußte darauf seine Erwiderung vorbringen. Die aktive Teilnahme am Prozeß war Pflicht. Die Verletzung dieser Pflicht war von schweren Folgen bedroht. Hierauf wurden die Beweismittel erbracht und dann das Urteil gefällt.

VI. DAS PERSISCHE RECHT

1. Allgemeine Charakteristik

Die politischen und religiösen Wandlungen und Schicksale der Perser haben das alte persische Recht hervorgerufen und ihm einige interessante eigentümliche Züge gegeben. Vor allem steht das persische Recht unter dem Einfluß der Lehre des Zarathustra, obwohl sich diese nicht lange auf persischem Boden halten konnte. Diese Religion, die ungefähr tausend Jahre vor Christus entstanden ist, stützt sich vor allem auf den Gegensatz zwischen dem Guten und dem Bösen. Den Sinn des Menschenlebens erblickt sie in dem Kampfe mit den bösen Geistern, der schließlich dem Gerechten eine Belohnung im Jenseits nach der Auferstehung verheißt.

Die Lehre Zarathustras (dessen Namen der Philosoph Nietzsche wieder weltberühmt gemacht hat) haben uns die Griechen, der babylonische Talmud und frühzeitige christliche Schriftsteller übermittelt. Vor allem hat sich hier der Kirchenvater Theodoret Verdienste erworben.

2. Familienrecht

Einer der markantesten Grundzüge dieses Rechtes ist die Verwandtschaftsehe. Die Ehe zwischen Geschwistern, also Bruder und Schwester, und sogar zwischen Kindern und Eltern sollte nach dieser Lehre den Kampf mit dem Bösen unterstützen. Das erinnert an die alte Geschwisterehe der Ägypter, die sich dabei auf die Ehe zwischen den Göttern Isis und Osiris beriefen. Man hat sich auch hier auf die göttliche Tradition des Lebens der ersten Menschen im Paradiese berufen, die auch in einer ausgesprochenen Geschwisterehe lebten. Erst viel später hat man die Lehre so ausgelegt, daß anstatt der Geschwisterehe die Cousinehe zu verstehen und zu fördern sei. Spuren dieser Ehe sind noch heute zu finden. Das Eheinstitut kann verschiedene Formen annehmen, und zwar weder die regelmäßige und vollkommene Ehe oder eine richtige bzw. fingierte Witwenehe. In der Witwenehe sollte die eine Hälfte der Kinder aus der zweiten Ehe der Familie des kinderlos verstorbenen Mannes gehören.

Die fingierte Witwenehe kommt vor, wenn ein lediger Mann gestorben ist und eine Frau, die sich für seine Witwe hält, in eine Ehe tritt. Auch in diesem Fall gehört die Hälfte der in dieser Ehe erzeugten Kinder dem Verstorbenen. Der Drang nach Verlängerung und Vermehrung der Familie zeigt sich auch in anderen Formen. Alle Kinder, die eine verheiratete Frau geboren hat, gehören ihrem Manne, ohne Rücksicht darauf, von wem sie erzeugt sind. Dieses Prinzip geht so weit, daß eine vom Mann freiwillig — ohne Scheidung — entlassene Frau, die Hälfte der Kinder, die sie in einer neuen Ehe (die zugelassen war) geboren hat, dem ersten Mann überlassen soll. Denselben Zweck verfolgt auch die Einrichtung der Adoption, die sich im persischen Recht vielfältig entwickelt hat.

Das Erbrecht ist durch die Gleichberechtigung der Söhne und Töchter und durch die Bevorzugung der physisch Benachteiligten charakterisiert. Die letzteren bekommen einen doppelten Teil, ebenso die Witwe (die zwei Kinderteile bekommen soll).

3. Wirtschaftsrecht

Der Reichtum des Landes lag in seinem fruchtbaren Boden, dessen guten Erträge die sehr früh durchgeführte Kanalisation gefördert hat. Deswegen weist das persische Wirtschaftsrecht Züge eines überwiegenden agrarischen Rechtes auf. Der Boden wird entweder persönlich bebaut oder in Pacht bzw. Teilpacht gegeben. Der Grundbesitzer erhält zuerst eine Hälfte, später aber zwei Drittel oder sogar drei Viertel der Ernte. Im Zusammenhang mit dem Bodenbesitz ist die 40jährige Ersitzung nachweisbar.

Im Schuldrecht ist eine strenge Verantwortlichkeit des Bürgen hervorzuheben, der sofort bei Versäumung der Bezahlung der Schuld zur Zahlung verpflichtet ist. Obwohl das Zinsennehmen und die Spekulationsgeschäfte nicht verboten sind, steht das gesamte Wirtschaftsrecht unter dem Zeichen der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit. Verträge müssen unbedingt eingehalten und Verpflichtungen erfüllt werden. Wer das nicht beachtet, muß nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch mit beträchtlichen Bußen rechnen.

VII. DAS ARMENISCHE RECHT

1. Allgemeine Bemerkungen und Rechtsdenkmäler

Die indogermanischen Grundzüge, die im persischen Recht zu erkennen sind, haben sich auch im armenischen Recht, vor allem im Familienrecht, bemerkbar gemacht.

Obwohl die politische Bedeutung Armeniens wegen der Aufteilung des Staates in Grafschaften und wegen seiner geopolitischen Lage zwischen den dynamischen byzantinischen und persischen Reichen gering war, haben die Armenier doch eine außergewöhnlich große Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Handel des Orients und einiger westlicher Länder, gespielt. Ihr bedeutendes Kulturniveau hat zur Entwicklung eines eigenen Rechtes mit mehreren markanten Zügen geführt.

Von mehreren Denkmälern des armenischen Rechtes sind drei berühmt geworden, und zwar das sog. D a t a s t a n a g i r k , ein vom Mekhitar Gosch im Jahre 1184 geschriebenes Rechtsbuch, das im Jahre 1265 erschienene neue R e c h t s b u c h , dessen Verfasser der Prinz S e m p a d war, und schließlich das bekannte L e m b e r g e r a r m e n i s c h e S t a t u t vom Jahre 1518 bzw. 1519.

Das erste Rechtsbuch, und zwar das Datastanagirk, ist in der Zeit der Unterwerfung Armeniens entstanden. Um sich den Rechtssprüchen der fremden Gerichte zu entziehen, haben sich die Armenier meist mit ihren Streitigkeiten an die armenischen geistlichen Gerichte gewandt. Der Mekhitar Gosch war einer von den geistlichen Richtern. Er trug den Namen w a r d a p e t , d. h. Stellvertreter des Bischofs in Gerichtssachen. Sein Rechtsbuch enthält vor allem das alte armenische Gewohnheitsrecht und das geistliche Recht, das auf dem alten und neuen Testament aufgebaut war. Auch mehrere Beschlüsse der nationalen armenischen Kirchenkonzile (insgesamt 58) sind Quellen des Datastanagirks geworden. Dadurch ist dieses Buch auch als Kodex des armenischen nationalen Rechtes anzusehen. Im Gegensatz dazu weist das Rechtsbuch von Sempad sehr starke Einflüsse des westeuropäischen Rechtes auf, da sich Armenien nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit dem Recht und der Ordnung des fränkischen Reiches genähert hat.

Trotzdem und trotz späterer Rechtsbücher ist das Buch des Gosch die Grundquelle des armenischen Rechtes auch in späteren Jahrhunderten geblieben, und zwar sowohl in Armeniens Grenzen als auch im Auslande, in dem eine große Anzahl von Armeniern eine neue Heimat gefunden und große Reichtümer erlangt hat. Für die neuen Verhältnisse haben Armenier das alte Goschbuch durchgearbeitet und neu herausgegeben. Das bekannteste dieser Bücher war das in Lemberg im Jahre 1518 verfaßte und ein Jahr später von König Sigismund bestätigte Armenische Statut, das auf verschiedene Quellen zurückging, aber vor allem das alte Datastanagirk als Grundquelle benutzte. Auf dieses in lateinischer Sprache niedergeschriebene Rechtsbuch stützte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die innere Selbstverwaltung und die autonome Gerichtsbarkeit der armenischen Gemeinden in Lemberg, Zamosc, Kaminec-Podolskyj und überall dort, wo größere armenische Kolonien waren.

2. Familien- und Erbrecht

Die engere Familie hat sich aus der großen Familiengemeinschaft heraus entwickelt. Noch in späteren Zeiten pflegten Armenier in größeren Familiengemeinschaften zu leben. In der Familie herrschte das Vaterrecht. Die Sorge um das Nichtaussterben der Familie hat zur Adoption und zur Institution der Erbtochter geführt. Wenn keine Söhne da waren, dann erbten die Tochter und ihr Mann und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder gehörten der Familie der Frau, die in der Ehe eine entscheidende Rolle spielte. Im Falle der Kinderlosigkeit sollte die Witwe den nächsten Verwandten des Mannes heiraten, um auf solche Weise das Nichtaussterben der Familie zu sichern. Wie bei anderen kaukasischen Stämmen, so kommt auch in Armenien die Milchverwandtschaft häufig vor.

Die Ehe war zuerst eine Raub-, später eine Kaufehe. Der Kaufpreis wurde dem Vater der Frau bezahlt. Die Frau aber bekam von dem Vater aus dem Familienvermögen ihren Anteil, den sie in die Ehe mitbrachte.

Die Ehescheidung wurde nur aus wichtigen Gründen bewilligt. Als diese galten Krankheit, Kinderlosigkeit, Ehebruch u. a.

Die schuldige Partei mußte der unschuldigen eine Entschädigung geben. Die geschiedene Frau konnte wieder heiraten; ebenso auch die Frau, deren Mann seit sieben Jahren verschollen war.

Nach dem alten Erbrecht erbten nur die Söhne. Die Töchter hatten nur das Aussteuerungsrecht. Auch das spätere Erbrecht steht prinzipiell auf dem Standpunkt, daß, wenn Söhne vorhanden sind, die Töchter nichts bekommen. Das gleiche gilt für andere weibliche Familienangehörige, wenn männliche derselben Stufe vorhanden sind.

3. Wirtschaftsrecht

Das alte armenische Recht zeigt vor allem die Züge eines Handelsrechtes. Die Bestimmungen über den Vertrag und das Obligationsrecht sind besonders entwickelt worden. Der Vertrag entsteht bei seiner Abschließung, bindet aber nur soweit, bis die Parteien ihre beiderseitigen Leistungen erfüllt haben. Der Verkäufer haftet dem Käufer für die Qualität und die Quantität des Verkehrsgutes. Der geschädigte Käufer kann die Lieferung von einwandfreien Waren oder die Herabsetzung der Preise fordern. Ein Vertrag kann auch durch ein Pfand gesichert werden. Das Pfand ist im Prinzip ein Nutzpfand. Obwohl die christliche Kirche lange gegen das Zinsnehmen war, waren Zinsen und Miete im christlichen Armenien allgemein im Gebrauch.

4. Strafrecht

Das Strafrecht ist aus der Selbsthilfe und der Blutrache entstanden. Nach der Abschaffung der Selbsthilfe und nach der Einführung des Prozesses ist das Wergeld noch für längere Zeit in Gebrauch geblieben. Im Gosch'schen Rechtsbuch gibt es bestimmte Taxen, die für Menschenleben zu bezahlen sind. Für einen freien Menschen sind 365 Denare zu entrichten, also 1 Denar für jeden Knochen, den der Menschenkörper enthält. Die Taxe für die Ungläubigen ist kleiner ($^2/_3$). Noch kleiner ist der Blutpreis bei der unabsichtlichen Tötung ($1/2$). Außer dem Wergeld kennt das armenische Strafsystem die Todesstrafe, Abhauen der Hände (Tötung, Münzfälschung), Ausstechen der Augen (Menschenraub, Verrat), Abhauen der Nase und Zeugungsteile (Ehebruch) usw. Die schwersten Todesstrafen sind für Verbrechen gegen den Staat und die Staatsgewalt, Abtrünnigkeit, Heidentum und Brandstiftungen vorgesehen.

Es gab weltliche und kirchliche Gerichte. Beim Prozeß war das persönliche Erscheinen der Parteien unbedingt nötig. Die nichterschienene Partei konnte bestraft und sogar verhaftet werden. Nach dem dritten Nichterscheinen konnte das Gericht ein Urteil in contumatiam des Beklagten verkünden.

Die wichtigsten Beweise waren die Zeugen. Der vollwertige Zeuge war ein Mann, der ein Armenier und dazu Gläubiger war. Die Aussage einer Frau hatte nur eine Hälfte des Wertes der Aussage des Mannes. Ihr Zeugnis sollte immer durch das Zeugnis eines männlichen Zeugen gefestigt werden. Bei einer größeren Zahl von Zeugen entschied die Mehrheit.

VIII. DAS ARABISCHE RECHT

1. Historischer Hintergrund

Mohammed, der in den Jahren 571—632 in Arabien lebte, gründete eine neue Religion, den Islam, d. h. „Ergebung". Seine Bekenner tragen den Namen „Moslemin", d. h. Gläubige.

Mit der Flucht von Mekka nach Medina im Jahre 622 (dieser für alle Mohammedaner heilige Zug heißt Hedschra) beginnt Mohammed die gewaltige Weltverbreitung seiner Lehre, die ein Ein-Gott-Glaube ist. („Es gibt nur einen Gott, Allah, und Mohammed ist sein Prophet.") Die Nachfolger Mohammeds, die Kalifen, vor allem Omar (634—644), haben die Lehre des Islams weit verbreitet. Palästina, Syrien, das neupersische Reich der Sassaniden, ein großer Teil Kleinasiens, die Nordküste Afrikas (um 700 n. Chr.) und nach der Vernichtung des Westgotenreiches in der Schlacht bei Xerez de la Frontéra (711 n. Chr.) ein großer Teil Spaniens sind vom Islam erobert worden.

Nachdem das königliche Geschlecht der Omajaden (661—750) mit der Residenz in Damaskus gestürzt und durch die Abbassiden (750 bis 1258) mit der Residenz in Bagdad abgelöst worden war, gründete der Omajadaner Abdurrahman ein zweites Kalifat in Cordova in Spanien (755—1031).

2. Allgemeine Bemerkungen

Das arabische Recht ist eigentlich das Islam-Recht. Der Islam hat sich aber von Arabien aus auf andere Länder verbreitet und ist so auch in Persien (nach der Vertreibung der Anhänger Zarathustras) und in der Türkei heimisch geworden. Wenn auch das arabische Recht sein Entstehen vom Islam ableitet, kann das Islam-Recht doch nicht nur als arabisches Recht bezeichnet werden.

Der Islam, der im 7. Jahrhundert auf Grund der Lehre des Propheten Mohammed entstanden ist, hat das altarabische Recht, das durch die Gruppenehe und durch die Polyandrie gekennzeichnet war, verdrängt und eine neue Kultur und auch ein neues Recht geschaffen.

Der Islam entstand zwar in Mekka, doch ging seine Entwicklung und Verbreitung von Medina aus. Nach Mohammeds Tod entstand

ein Streit um seine Nachfolgeschaft zwischen einer Gruppe, an deren Spitze Abu Bekr, Omar und Othman standen, und einer anderen; die die Tochter Mohammeds Fatima und ihren Mann Ali als seine Nachfolger ansahen. So entstanden zwei islamische Richtungen, der Sunnismus und der Schiismus. Der Sunnismus hat sich in Arabien verbreitet, der Schiismus vor allem in Persien. Diese beiden Völker haben den zwei Richtungen das entscheidende Gepräge gegeben und zu der schöpferischen Kraft und Mannigfaltigkeit des Islams entscheidend beigetragen. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen Islamzweigen bestand darin, daß im Sunnismus weltliche und geistliche Macht in der Person des Kalifs vereinigt war, was die Anhänger des Schia nicht für richtig hielten. Die genannte Eigenschaft des Kalifats, darüber hinaus die Tatsache, daß das Kalifat mit der Zeit in türkische Hände fiel, war für die Entwicklung und Vertiefung des Islams nachteilig. Das persische, also indogermanische Element, hat eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des Islams und vor allem des islamischen Rechtes gespielt, aber das arabische Element ist die Stütze des Islams geworden und hat der islamischen Rechtsordnung die entscheidenden Züge, die der arabischen Nomaden-Lebensweise entsprachen, gegeben. Der von der jüdischen und christlichen Religion übernommene Monotheismus bildet eine andere markante Grundlage des Islams.

3. Rechtsquellen

Die mohammedanische Lehre ist im Koran niedergeschrieben worden und hat in der mündlichen Tradition (Sunna) ihre weitgehende Entwicklung gefunden.

Der Islam ist — wie fast alle Religionen — konservativ. Deswegen konnte der Inhalt des Korans als eine Offenbarung Gottes nicht geändert werden. Sogar die Interpretation war an die alten Anschauungen und Gewohnheiten gebunden. Die Tradition dagegen gab fast unbegrenzte Möglichkeiten für die weitere Entwicklung und Korrigierung des islamischen Rechtes. Es ist klar, daß die Korrektionen dem Geiste ihrer Zeit und den Bedürfnissen des Fortschrittes entsprachen. Darin liegt der größte Wert der Sunna-Tradition.

Die Sunnas wurden längere Zeit nicht niedergeschrieben. Erst später pflegte man sie zu sammeln und in den Hadiths zu verfassen. Zuerst sind sie ungeordnet gesammelt (musnads) worden, dann ordnete man diese Sammlung systematisch (musannafs).

Die Sunnas müssen immer auch die Träger der Überlieferung, die für ihre Richtigkeit bürgen, angeben. Die bekanntesten Sammlungen der Sunnas sind die zwei sog. Sahihs, und zwar der Sahih des Buchari und der Sahi des Muslim und vier Sunnas von Abu David, Al Tirmidi, Al Nasai und Muhamed Ibn Maga. Außerdem sind mehrere Sunnasammlungen dem ersten bekannten Rechtsbuch

des arabischen Rechtes, dem sog. m u w a t t a des M a l i k B e n A n a s eingegliedert worden.

Um das veraltete Recht weiterentwickeln zu können, hat man sich der Analogie, gen. k i y a s , und der weitgehenden Auslegung und Betrachtung des geltenden Rechtes, der sog. r a y , bedient. Die ray stützte sich auch auf die communis opinio der Bürger (igma), die ihren Ausdruck meistens in der Rechtsprechung fand. Die Rajas fanden in A b u H a n i f a , dem Vater der islamischen Rechtswissenschaft, ihren größten Meister. Abu Hanifa lebte und wirkte im 8. Jahrhundert. Er stammte aus Persien, aber seine Rechtslehre und seine Art des Rechtsbegriffes, die eine eigene Rechtsschule geschaffen hat, fand einen großen Erfolg im türkischen Reich, in Indien und sogar in Ägypten. Die bekanntesten seiner Schüler und Nachfolger waren A b u J u s u f und M u h a m e d , die Ende des 8. und anfangs des 9. Jahrhunderts lehrten. Die bekanntesten Bücher dieser Schule sind die in Indien verbreiteten h i n d a y a und f a t a w a a l o m g i r i.

Außer Abu Hanifa und dem oben erwähnten Verfasser des ersten islamischen Rechtsbuches muwatta, des M a l i k B e n A n a s , der auch die älteste auf die Tradition gestützte islamische Rechtsschule gegründet hat, hat der Rechtsgelehrte S c h a f i i in Bagdad und später in Kairo seine erfolgreiche Rechtslehre verbreitet. Im Gegensatz zu Abu Hanifa, der ein ausgesprochener Reformator war, hat sich Schafii wieder der Tradition zugewandt und in ihr die Grundquelle des Rechtes gesehen. Diese Lehre wurde vor allem in Ostafrika und auf den indischen Inseln verbreitet. Die besten Werke dieser Lehre haben Abu Chadja, Firuzabadi und Attalibin verfaßt. Die Rechtsbücher der Molekiter und Hanefiter werden noch heute — z. B. in Algier — bei der Rechtssprechung gebraucht.

Außer diesen drei bedeutendsten Rechtsschulen ist noch die Schule des H a n b a l s in der Hälfte des 9. Jahrhunderts bekannt. Diese Schule hat ein höchst konservatives Gepräge. Sie war gegen alle Neuerungen und gegen jeden Fortschritt auf dem Gebiete des Rechts. Trotzdem oder vielleicht deswegen hat sie eine große Anzahl fanatischer Anhänger in den vergangenen zehn Jahrhunderten gefunden.

Als die letzten bedeutenden Rechtsgelehrten der arabischen Welt sind M a w e r d i , der Verfasser eines Werkes aus dem Gebiet des Staatsrechtes, im 11. Jahrhundert und G a z a l y im 12. Jahrhundert anzusehen. Mit ihnen ist der große Entwicklungsschwung des islamischen Rechtes zum Stilstand gekommen, was in der Abschwächung der Lebenskraft der gesamten islamischen Welt begründet ist.

Außer dem Recht des Islams haben sich in verschiedenen Ländern, die unter seiner Macht standen, auch lokale partikuläre Gewohnheitsrechte gebildet. Da das Islamrecht als ein typisch kanonisches Recht konservativ ist, sind ständige Versuche einer Verengung des Wirkungskreises dieses Rechtes zugunsten der weltlichen Lokalrechte zu beobachten. Die meisten weltlichen Verhältnisse, vor allem das Ehe-

und das Erbrecht, stehen aber auch weiterhin unter der Herrschaft des islamischen Rechtes.

4. Familienrecht

Wie oben erwähnt, herrschten in der altarabischen Familie die Grundsätze der Polyandrie und der Gruppenehe. Dabei tritt eine interessante Erscheinung auf, und zwar wurden die Kinder auf Grund der Ähnlichkeit durch einen Sachverständigen als Kinder eines der Männer anerkannt und ihm übergeben. Der Mann hatte die gesamte Macht in der Familie. Er konnte beliebig über die Frau verfügen. Die Ehe war zuerst eine Kaufehe. Später aber wurde der Kaufpreis zum Wittum (mahr), das der Frau im Falle der Scheidung oder des Todes des Mannes ausbezahlt werden sollte.

Der Islam hat die Familienordnung wesentlich geändert. An die Stelle der Polyandrie ist das Vier-Frauensystem getreten. Der freie Mann kann höchstens vier und ein Sklave zwei Frauen heiraten. Im Gegensatz zum jüdischen Recht sind alle Frauen gleichgestellt und besitzen dieselben Rechte in der Familie.

Die Ehe ist zwischen den Verwandten und Verschwägerten nur in gerader Linie verboten. Auch zwischen den Milchverwandten ist die Ehe unzulässig. Milchverwandtschaft liegt nicht nur zwischen der Amme und dem Kind vor, sondern auch zwischen dem Kind und dem Manne der Amme und ihren Kindern, ferner zwischen allen Kindern, die durch dieselbe Amme gestillt wurden. Zwischen diesen Personen ist die Ehe auch verboten. Dagegen ist die Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin, die einem anderen gehört, gestattet. Die Witwe darf erst nach vier Monaten und zehn Tagen, also nach Ablauf des Ida-Zeitraumes, in die neue Ehe eintreten.

Die Ehe wird in Anwesenheit zweier Zeugen auf Grund eines Vertrages zwischen dem Mann und dem Vater oder einem anderen Vertreter der Frau abgeschlossen. Über die Ehe entscheidet der Vater der Frau. Die Zustimmung der Frau war unnötig, doch fehlte auch nicht die Anschauung, daß das Einverständnis der Frau zur rechtsgültigen Ehe nötig sei.

Das Scheidungsrecht des alten arabischen wie auch des neuen islamischen Rechtes gestattet dem Mann jederzeit, sich von der Frau loszumachen. Er muß jetzt aber der Frau den mahr aushändigen. Die Scheidung ist aber erst nach drei Monaten endgültig. In der Zwischenzeit kann der Mann einseitig die Scheidung widerrufen und die Ehe wieder gültig machen. Die Ehe wird auch endgültig geschieden, wenn die Scheidung dreimal nacheinander erfolgt ist. In diesem Falle können die Geschiedenen nicht mehr miteinander heiraten mit der Ausnahme, daß die Frau inzwischen einen anderen Mann geheiratet und sich dann von ihm wieder getrennt hat. Es gibt noch einige andere Arten der Scheidung, z. B. mit gegenseitiger Zustimmung und ohne Zahlung des mahrs. Die Frau besitzt aber in

keiner Weise das Scheidungsrecht. Die Scheidung ist vom Ehemann abhängig.

Beim Eheinstitut soll noch erwähnt werden, daß die Schiiten eine zeitliche Ehe kennen, deren Dauer genau festgelegt wird.

Der Herr darf seine eigene Sklavin nicht heiraten. Der Geschlechtsverkehr mit ihr ist aber, gestattet. In diesem Fall soll der Herr die Sklavin — umwalad gen. — nicht verkaufen; nach seinem Tode wird sie von Rechtswegen frei. Der Herr kann die gemeinsam erzeugten Kinder als seine eigenen anerkennen und sie sofort befreien. Jedenfalls sind die nicht abgeleugneten Kinder nach seinem Tode frei und besitzen dann alle Rechte der legitimen Kinder des Herrn.

Außer der Milchverwandtschaft kennt das Recht des Islams keine andere Form der künstlichen Verwandtschaft. Sogar die Adoption ist nicht gestattet.

5. Erbrecht

Das altarabische Erbrecht stützte sich auf die agnatische Grundlage. Es erben meist die agnatischen Nachfolger (asabas) der absteigenden und nach ihnen der aufsteigenden Linie. Der Islam hat dieses System insofern geändert, als die Frauen, die mit den Männern derselben Stufe erben, nur eine Hälfte des Anteils der Männer bekommen. Im anderen Fall — also wenn die Frau und der mit ihr erbende Mann nicht der gleichen Verwandtschaftsstufe angehören — bekommt die Frau einen im voraus bestimmten Teil und erst dann erben die anderen Erben, deren Teile in den verschiedenen Fällen verschieden hoch sind. Dieses Erbrecht, das von den Sunniten angenommen und entwickelt wurde, hatte verschiedene Schwierigkeiten und Unklarheiten. Im Gegensatz zum Erbrecht der Sunniten wies das Erbrecht der Schiiten einige moderne und gerechtere Züge auf. Vor allem sind neben den Agnaten auch die Kognaten als Erben zugelassen. Da der Koran aber ausdrücklich nur die Hälfte des Erbanteils der Männer für die Frauen bestimmt hat, ist dieses Prinzip auch in dem System der Schiiten beibehalten worden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Großeltern der Mutterlinie, die nur die Hälfte des Anteils der väterlichen Großeltern erben können. Das Schiiten-Erbsystem zeigt verschiedenartige Versuche, um die strengen Vorschriften des Korans zu umgehen und eine gerechte Gleichheit für die Erben zu schaffen.

Eine der grundsätzlichsten Prinzipien des Islams ist, daß die Erbschaft der Familie des Verstorbenen zufällt. Er selbst kann nur über $^{1}/_{3}$ Teil seines Nachlasses verfügen und nur zugunsten von Personen, die ihn nicht gesetzlich beerben. Die Verteilung des Nachlasses an die gesetzlichen Erben ist im Gesetz festgelegt; diese Bestimmung kann nicht geändert werden. Wenn der Verstorbene keine Erben hat, kann er über sein ganzes Vermögen letztwillig verfügen.

Bei der letztwilligen Verfügung müssen zwei Zeugen anwesend sein. Weitere Formalitäten sind nicht erforderlich. Nur die Melekiten-Schule vertritt die Ansicht, daß das Testament unbedingt der schriftlichen Form mit den Unterschriften der Zeugen oder einer Vollstrekkungsklausel bedürfe.

Mit dem Erbrecht steht der sog. w a k u f in Zusammenhang, der der heutigen Stiftung und dem Familienfideikommiß ähnlich ist. Dieses meist unbewegliche Vermögen wird einer neu entstandenen juristischen Person übergeben, die mehrere im voraus bestimmte Ziele verfolgen soll. Sehr oft bleibt der Stifter auch Verwalter dieses Vermögens. Auf solche Weise entstand auch das Familienfideikommiß. Man nimmt an, daß das dafür bestimmte Vermögen einem höheren Ziele dienen wird, allerdings nicht gleich, sondern erst, nachdem die bestimmten Familienlinien des Stifters nicht mehr am Leben sind. Das Familienfideikommiß diente oft zur Umgehung der strengen Erbvorschriften des Korans, z. B. um das Vermögen nur für die Agnaten sicherzustellen.

6. Wirtschaftsrecht

In einem überwiegenden Wüstenland ist die Frage der Ernährung und damit der Bodenbewirtschaftung von entscheidender Bedeutung. Der Boden hat einen besonderen Wert und wird zum Gegenstand des Rechtsverkehrs, sobald er vom Wüsten- zum Ackerland wird. Für die Gültigkeit des Kaufvertrages der beweglichen Sachen ist im Prinzip die Übergabe des Kaufgutes erforderlich, bei dem Verkauf von Grundstücken geht das Eigentumsrecht an den Käufer ohne Übergabe des Besitzes über. Dementsprechend findet sich ganz logisch auch das bekannte römische constitutum possessorium im Recht des Islams. Das Veräußerungsrecht ist grundsätzlich unbeschränkt. Nur einige Kategorien des Bodens sind unveräußerlich bzw. brauchen eine besondere Genehmigung des Kalifen oder einer Staatsbehörde. Vor allem trifft das auf von fremden Völkern erobertes Land zu. Dieses Land bleibt Eigentum der Eroberer, wird aber gewöhnlich den alten Eigentümern in Besitz und Benutzung übergeben. Sie zahlen dafür die Miete und die Steuer (Kopfsteuer) und sind als Pächter zum Militärdienst verpflichtet, was an die späteren Lehensverhältnisse erinnert. Dieses Land ist grundsätzlich unveräußerlich und nicht vererblich. Erst mit der Zeit wird die Pacht zur E r b p a c h t , indem der Sohn nach dem verstorbenen Vater die Pacht erbt. Wenn in die Pacht die Tochter eintritt, werden ihr einige besonderen Abgaben auferlegt. Auch jetzt noch ist dieser Boden unveräußerlich, es sei denn, daß der Pächter dazu eine besondere staatliche Zustimmung besitzt.

Außer diesen Pachtverhältnissen gibt es noch die T e i l p a c h t. Später wird noch die Rede von dem Zins- und Spekulationsverbot sein. Dieses hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Teilpacht. Man

wollte jeden Zinsenbezug ausschließen und eine Spekulation auf die (unsicheren) künftigen Bodenfrüchte verhindern. Deswegen haben einige Rechtsschulen die Teilpacht an Boden und an Bäumen grundsätzlich verworfen (Hanifiten), die anderen nur die Teilpacht an Bäumen, Datteln und buschartigen Pflanzen (Wein) anerkannt (Schafitten) und noch andere die Teilpacht an der Boden- (mozara) und Baumkultur (mosaka) unter gewissen Bedingungen gelten lassen (Malekiten).

Das gesamte wirtschaftliche Leben und der ganze Rechtsverkehr der Islamländer steht unter dem entscheidenden Einfluß zweier aus dem jüdischen Recht übernommener Grundsätze, die kurz Zins- und Spekulationsverbot genannt werden können. Der Zins war in keiner Form zulässig, weder von Geld noch von anderen Sachen. Als einzige Ausnahme von diesem Verbot könnte man unter diesen Umständen die Miete ansehen. Auch die Spekulation war streng verboten. Unter diesen Begriff fielen mehrere, damals schon bei einigen Völkern uneingeschränkt zugelassene Rechtsgeschäfte. Zu ihnen gehörte vor allem der Verkehr mit unsicheren Sachen, die erst später entstehen oder in die menschliche Gewalt gelangen (z. B. Fische), der Verkehr mit bestimmten Waren, wie Edelmetallen, Getreide usw., der nur unter genau festgelegten Bedingungen zulässig ist, ferner verschiedene Geschäftsarten, die erst mit der Zeit zur Erfüllung kommen und als Zeitspekulationen anzusehen sind. Der Gegenstand mußte also schon im Moment der Abschließung des Geschäftes existieren und bei vertretbaren Sachen genau bestimmt sein. Die Leistungen der beiden Vertragsparteien mußten bei Vertragsabschließung tatsächlich und gleichzeitig erfolgen. Die künftige Gegenleistung war grundsätzlich unzulässig. Da aber sogar für das primitive Wirtschaftsleben dieses Verbot unerträglich war, wurde als Ausnahme zugelassen, daß die künftige Gegenleistung bei einem Kassengeschäft, also wenn die eine Leistung sofort erfolgte, rechtlich zugelassen war. Dieser Vertrag trägt den Namen salom.

Auf diesen Grundsatz ist auch der Darlehensvertrag gegründet. Auch dabei mußte der Käufer, damit der Kaufvertrag endgültig wurde, die gekauften Waren oder mindestens ihre Muster sehen, sonst hatte er das Recht, bei der späteren Lieferung der Waren den Vertrag zu anullieren.

Um diese zwei das Geschäftswesen sehr einengenden Verbote zu mildern oder sogar zu umgehen, sind verschiedene Rechtsfiktionen und freiere Auslegungen des geltenden Rechtes, ferner Umgehungsinstitutionen entstanden, wie z. B. der bekannte contractus mohatrae u. a. Mehrere islamische gegenseitig rivalisierende Rechtsschulen haben dabei eine große Rolle gespielt.

Der Sicherheit im Verkehr sollte auch der Grundsatz des Korans dienen, daß der Kaufvertrag erst einige Zeit nach seiner Abschließung gültig wird. Bis dahin hatten die Parteien das Recht, sich von den Vertragsverpflichtungen wieder loszumachen. Da dieser

Grundsatz den Verkehr sehr beengte, haben einige Rechtsschulen, z. B. die Hanefiten, die Unrichtigkeit dieser Bestimmung nachzuweisen versucht und erklärt, daß der Kaufvertrag mit seinem Abschluß gültig wird.

Eine weitere Streitfrage bildet die des Überganges der Gefahr der verkauften Gegenstände. Nach der einen Ansicht geht die Gefahr auf den Käufer mit der Übergabe (Tradition) des Kaufgutes über, während die andere auf dem römischen Standpunkt steht, daß der kritische Zeitpunkt schon mit der Abschließung des Kaufvertrages eintritt.

Keine Einigung herrscht auch in der Frage, welche Konsequenzen die Lieferung mangelhafter Waren nach sich zieht, und zwar in der Hinsicht, ob man nur die Lieferung anderer dem Vertrage entsprechender Waren oder auch eine Minderung der eigenen Gegenleistung fordern kann.

Die Schenkung ist grundsätzlich widerruflich. Erst mit dem Tode des Schenkers oder mit der grundsätzlichen Veränderung der Sache erlischt dieses Recht. Nur eine Gegenleistung kann die Schenkung gleich endgültig und unwiderruflich machen.

Die unelastischen Vorschriften des Islams haben sich auch bei der Zession erkennbar gemacht. Die Zession war dem Islamrecht unbekannt. An ihrer Stelle sind ähnliche Formen entstanden; so wurde z. B. der Schuldner angewiesen, die Schuld an eine dritte Person zu zahlen. Strittig ist, ob dazu die Zustimmung des Schuldners erforderlich ist.

Das Pfand erscheint entweder in der Form der fiktiven Tilgung oder Verpflichtung oder in der Form des eigentlichen Pfandes, das die Forderung sichert. Bei der ersten Form ist die Schuld fiktiv befriedigt, was eine wichtige Folge für die Übernahme der Gefahr der Sache hat. Im Falle des Verderbens der Sache ist der Schuldner von der Schuld völlig frei. Der Gläubiger ist außerdem verpflichtet, die Erhaltungskosten des Pfandgegenstandes zu decken. Die anderen Rechtsschulen sehen in dem Pfandrecht die Sicherung einer Forderung, bei der der Gläubiger für die Sache nicht verantwortlich ist. Das Pfand tilgt die Schuld nicht, auch wenn sie untergeht. Das Nutzpfand ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Nutzen von der Schuld abgerechnet wird. Die Realisierung des Pfandrechtes erfolgt auf gerichtlichem Wege. Doch kann eine Vollziehungsklausel die gerichtliche Vermittlung unnötig machen. Wie der Kauf kommt auch das Pfand mit der Aushändigung des Vertragsgegenstandes rechtlich zustande. Auf ähnliche Weise findet ein Ersatz für die dem arabischen Recht unbekannte Hypothek statt. Der Gläubiger bekommt den Boden als Pfand und gibt ihn dann dem Schuldner zur Benutzung zurück. Eine andere Form, die dasselbe Ziel im Auge hat, ist ein Verkauf mit dem Recht auf Wiederkauf.

Das Zinsverbot hat aber eine günstige Auswirkung für die arabische Wirtschaft gehabt, und zwar das Entstehen verschiedener

Gesellschaften. Der Kapitalist, der keine Möglichkeit hatte, sein Geld gegen Zinsen auszuleihen, suchte Geld auf dem zulässigen und sicheren Weg einer Gesellschaft zusammen mit einem kapitalbedürftigen Fachmann zu verdienen. Eine der bekanntesten Gesellschaftsformen in der Welt des Islams ist die sog. kirad. Diese Form hat der Islam aus dem arabischen Altertum übernommen. Sie beruht auf der Verteilung des Gewinnes zwischen dem nichtarbeitenden Kapitalisten, der das Geschäft mit Geld versieht, und dem Leiter des Geschäftes. Bei dieser Gesellschaft kann der Geldgeber dem Geschäftsführer verschiedene Klauseln auferlegen, um dadurch seine Interessen zu wahren.

Eine andere Form war der jetzigen offenen Handelsgesellschaft ähnlich. Sie wurde gemeinschaftlich durch die Gesellschafter unter einer gemeinsamen Firma und auf ihre gemeinsame Verantwortung geführt. Einige Juristen forderten, daß die Anteile der Gesellschafter gleich seien und nur in Geld eingelegt werden dürften.

Die sog. inan ist wieder eine andere Form der Gesellschaft, bei der alle Gesellschafter separat handeln und nur die Verteilung des Gewinnes gemeinsam ist. Diese Gesellschaft, bei der die Anteile nicht gleich sein müssen, besitzt ein Versicherungselement. Diese Form ist einer Gesellschaft bzw. Genossenschaft von Handwerkern ähnlich, die auf der Verteilung des gemeinsamen Gewinnes basiert. Obwohl auf Grund des Islamrechtes so viele verschiedene Gesellschaftsformen entstanden sind, haben einige große Rechtsschulen, die auf dem Boden des Korans stehen, die Gesellschaften, die sämtlich ihrer Meinung nach gegen das Zinsverbot verstoßen, als unzulässig ausdrücklich abgelehnt.

Das Recht des Islams kennt auch die Kommissionsgeschäfte. Dabei sind die Meinungen ebenfalls geteilt, und zwar über die Frage, ob das Kommissionsgut bei dem Kommissionskauf direkt an den Auftraggeber übergeht oder nicht.

Dem arabischen Recht waren auch die Geschäfte in Vertretung nicht unbekannt. Der Vertreter konnte auf Grund einer Vollmacht oder ohne Vollmacht handeln, was verschiedene Rechtsfolgen nach sich zog. Im allgemeinen ist die Institution der Vertretung der römischen ähnlich. Die Vollmacht war jederzeit widerruflich.

Zum Schlusse dieser Übersicht über das interessante islamische Wirtschaftsrecht sind noch einige Worte über die Rolle der Sklaven in der Wirtschaft anzuführen. Die Sklaven waren meist Kriegssklaven, da das freiwillige Übergehen in die Sklaverei verboten war. Sehr oft wurde die ganze Bevölkerung der eroberten Länder versklavt. Die Stellung der Sklaven war verhältnismäßig gut. Sie hatten begrenzte Persönlichkeitsrechte. Mit der Zustimmung seines Herrn konnte der Sklave eigenes Eigentum haben. Die Sklaven wurden sehr oft befreit. Der ungläubige Sklave, der zum Islam übergetreten war, mußte befreit werden. Die Sklaven hatten verschiedene Handwerke und Handelsgeschäfte betrieben, und zwar meist für ihren Herrn, hin

und wieder auch für sich auf Grund der Bewilligung ihres Herrn. Für ihre Verpflichtungen bürgten sie mit ihrem eigenen Vermögen und mit ihrer Person.

7. Straf- und Prozeßrecht

Das arabische Strafrecht zeigt eine Doppelseitigkeit. Das neue islamische Recht hat das alte Talionrecht mit dem Blutracherecht übernommen und gleichzeitig auch ein neues staatliches Strafrecht entwickelt.

Die Blutrache gilt aber nur gegenüber der Person des Täters und nicht gegenüber seiner Familie. Der zweite große Fortschritt im Vergleich mit der alten Blutrache liegt darin, daß nur bei absichtlicher Tötung der Rächer Blutrache verüben darf oder sich mit dem Blutpreis befriedigen kann. Bei der nicht absichtlichen Tötung muß der Rächer den Blutpreis annehmen, wenn er ihm angeboten wird. Der dritte bedeutende Fortschritt ist der, daß auch über die Anwendung der Blutrache der Richter, der Kadi, und nicht der Rächer selbst entscheidet. Nur nach gerichtlicher Prüfung der Sache bekommt der Rächer die Bewilligung, die Rache auszuüben. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Größe der Rache dem Maße des Schadens entsprechen soll. Da der Wert eines Mannes doppelt so groß war als der einer Frau, sollte für die Tötung einer Frau eigentlich eine Frau und für die Tötung eines Mannes ein Mann der Blutrache verfallen. Wenn aber ein Mann eine Frau getötet hatte, sollte die Familie der gerächten Frau dem Erben des Täters eine Geldsumme als Zuzahlung für die Ausgleichung des Wertunterschiedes geben. Für den Fall, daß eine Frau der Blutrache verfiel, mußte ihre Familie den Erben des getöteten Mannes noch eine Geldsumme zuzahlen.

Die Blutrache vollzieht der Bluträcher oder ein Scharfrichter. Sie soll nach einer Meinung durch Abhauen des Kopfes mit dem Schwert stattfinden, während die anderen Rechtsschulen die Meinung vertreten, daß die Blutrache der Art der Tatverübung entsprechen soll.

Der Blutrache verfällt auch derjenige, der sich einer Körperverletzung schuldig macht. Die Strafvollziehung findet in diesem Falle nur durch den Scharfrichter statt.

Da das Talionsrecht oft noch vor dem Islamrecht mit dem Blutpreis versehen war, kommt dieser auch in der Islamzeit oft vor.

Gleichzeitig entsteht und findet auch das Strafrecht Anwendung. Es wird vor allem in den Fällen der Verletzung der Gebote des Korans angewandt. Seine Vollziehung ist völlig Angelegenheit des Staates.

Das islamische Strafrecht zeigt — wie die anderen orientalischen Rechte — eine markante Schärfe, vor allem dann, wenn es sich um die Verletzung von religiösen Geboten handelt. Für den ungestatteten ehelichen Verkehr (der Verkehr war nur mit den eigenen Frauen und den eigenen Sklavinnen gestattet) war im Prinzip die Todesstrafe

(Steinigung) vorgesehen. Nur in leichteren Fällen wurde die Todesstrafe durch Prügelung und Verbannung ersetzt. Der erste schwere Diebstahl wurde mit dem Abhauen des rechten Fußes, der zweite mit dem des linken, der dritte mit einer fristlosen Gefängnisstrafe und der vierte mit dem Tode bestraft. Die Ertappung auf frischer Tat unterlag dem Tod durch Notwehr, die wahrzunehmen jedermann nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war. Der Notstand, z. B. der Diebstahl wegen Hungers, war als mildernder Umstand, sogar als Freilassungsgrund bekannt. Auch im Strafrecht kamen die verschiedenen Meinungen der einzelnen Rechtsschulen zum Vorschein. So wurde z. B. die Verletzung der bekannten islamischen Prohibition nach den arabischen Schulen mit der Prügelstrafe bedroht, während das Weintrinken nach den persischen Schulen unstrafbar ist. Die Prohibition nach dem Koran sehen diese Schulen nur bei einem übermäßigen Gebrauchmachen als gegeben an.

In leichteren Fällen hat der Richter das Recht, die Angeklagten mit einer Ordnungsstrafe, und zwar einer Prügel- oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Das Gericht üben sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Gerichte aus. Letztere verwenden das kanonische und das weltliche Recht bei der Urteilsfällung. Der Richter, Kadi, nimmt die Klage an und fordert den Beklagten auf, vor Gericht zu erscheinen und seine Verteidigung wahrzunehmen. Dazu kann der Beklagte mit Gewalt und Strafen genötigt werden.

Als Beweise sind vor allem zwei zu nennen: Zeugen und Eid. Es gibt zwei Kategorien von Zeugen: Die Augen- und Tatsachenzeugen und die Überzeugungszeugen, die nur ihre Ansicht über die Partei oder die Parteien (z. B. die Notare, die vor der Gerichtsverhandlung den Streit nachprüfen und dem Gericht ihre Meinung über die Sache klarmachen) dem Gerichte erstatten. In einigen Fällen ist eine größere Zahl von Zeugen erforderlich, damit ihre Zeugnisse Bedeutung für die Entscheidung haben können; so sind in Todessachen vier Augenzeugen erforderlich, die übereinstimmende Aussagen ablegen müssen.

Im Prinzip legt den Eid nur eine Partei ab, und zwar diejenige, die auf Grund ihrer Beweise oder der Wahrscheinlichkeit, daß ihre Sache gerecht ist, von dem Richter dazu zugelassen wird.

Die Vollstreckung erstreckt sich vor allem auf die Person des Schuldners. Der Schuldner wird eingekerkert, bis die Schuld getilgt ist oder bis — nach längerer Evolution — ein Beweis seiner Zahlungsunfähigkeit erbracht wird. Später kommt auch die Vermögensvollstreckung zur Anwendung. Das ganze Vermögen des Schuldners verfällt der Beschlagnahme und wird für die Deckung der Schulden verwendet. Ein Teil des Vermögens wird aber dem Schuldner in jedem Falle für seinen Unterhalt belassen.

IX. DAS CHINESISCHE RECHT

1. Allgemeine Bemerkungen und Staatsrecht

Das chinesische Recht ist eines der ältesten (wie die allgemeine chinesische Kultur). Mindestens drei bis vier Jahrtausende dauert die Entwicklung des heutigen chinesischen Rechtes, das trotz seiner Modernisierung noch mehrere altertümliche Züge aufweist. Das Tal des Gelben und das des Blauen Flusses sind die Wiege der chinesischen Kultur. Wie in Ägypten und Mesopotamien beginnt die Kultur Chinas sich hier zu entwickeln. Die Regulierung des Gelben Flusses, die Kanalisation, die immer intensivere Bodenbewirtschaftung und damit zusammenhängend eine immer größere Anhäufung der Menschen sind die Merkmale der gleichen Evolution, die auch bei den anderen altorientalischen Völkern festzustellen ist.

Eine entscheidende Rolle für die endgültige Entwicklung der chinesischen Kultur und insbesondere des Rechtes hat die Lehre des Philosophen Konfutse (Confucius) gespielt. Erst seine zwar nicht sehr tiefe, aber dem Geiste des alten Chinas entsprechende Philosophie hat der lange Jahrtausende sich entwickelnden Kultur die markantesten Züge gegeben. Genau so war es auch im Recht. Dem alten chinesischen (meist koreanischen) Recht hat die im 5. Jahrhundert v. Chr. entstandene konfuzianische Lehre die wichtigsten Merkmale verliehen. Verwandtenliebe, Totenkult und strenge moralische Haltung sind die Grundzüge der Lehre des Konfutse.

Patriarchalismus im Familien- und Staatsleben mit dem Kaiser als dem Sohn des Himmels an der Spitze durchzieht das Privat- und Staatsrecht.

Zuerst vereinigt, dann in selbständige Fürstentümer aufgeteilt, schließlich im 3. Jahrhundert v. Chr. wieder vereinigt, hat sich das chinesische Kaiserreich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhalten und die besondere Stellung des Kaisers als Gottessohn bewahrt. Die Anfänge waren dieselben wie im ganzen Orient, nämlich zuerst Geschlechterstaat, der mit der Zeit durch den territorialen Staat ersetzt wurde, und patriarchalische Geschlechterverfassung, die allmählich der Ortsverfassung den Platz räumen mußte. Charakteristische Merkmale dieser Organisation waren die altchinesische Chia, die sich

aus zehn Familien zusammensetzt, und das P a o , das aus zehn Chias entsteht. Diese privat-öffentliche Organisation hat verschiedene Aufgaben. Vor allem muß sie für die Mitglieder der ihr unterstellten Familien und Familienbünde bürgen.

2. Familienrecht

Der altertümlichen Geschlechterorganisation entsprechen die bis heute erhaltenen Geschlechternamen, von denen China ungefähr 200 zählt. Diese 200 Geschlechtergruppen sind zur Beibehaltung der Exogamie verpflichtet, was allein schon zu den komplizierten Verhältnissen des chinesischen Familienlebens beiträgt, um so mehr, als auf die Verletzung der Exogamie die Todesstrafe steht.

Der Chinese erhält im Laufe seines Lebens mehrere Namen, einen bei der Geburt, einen anderen bei der Heirat, noch andere bei der Bekleidung eines öffentlichen Postens und noch einen nach dem Tode.

Die wichtigste Stütze der Familie ist der Ahnenkult, dem die Gottesdienste vor den Ahnentafeln in jedem Hause und in den gemeinsamen Tempeln gewidmet sind. Nach dem Tode des Vaters übernimmt die Sorge über die Familie und den Ahnenkult der älteste Sohn, der auch das Familienvermögen erbt. Die patriarchalische Macht des Vaters der Familie ist fast despotisch. Der Vater entscheidet in allen wichtigen Fragen der Familie, sogar in den Angelegenheiten der Verlobung und Eheschließung. Der Wille der Verlobten oder Eheschließenden kommt nicht in Frage. Der Mann ist mit 20, die Frau mit 15 Jahren zur Ehe fähig. Die Verlobung kann immer stattfinden, sogar vor der Geburt. Die Ehe wird feierlich geschlossen. Die Feierlichkeiten sollen die enge Verbundenheit und die Einheit der beiden Seelen zum Ausdruck bringen. Gebräuchlich sind dabei das Trinken aus zwei Bechern, die mit einem roten Faden zusammengebunden sind, wobei man die Becher wechselt, das Essen von zwei Platten, die ebenfalls gewechselt werden, die Getreidebeschüttung u. a.

Die Ehe mit mehreren Frauen ist gestattet, wobei aber eine Frau die Hauptfrau ist. Trotz dieser polygamischen Ehe ist die Polyandrie strengstens verboten.

Gemäß dem herrschenden alten patriarchalischen Prinzip in der Familie ist die Ehe eine vaterrechtliche, die aber wegen des Ahnenkultes die Institution der Erbtochter zuläßt. Der Ehemann zählt sich nach der Ehe als Mitglied der Familie seiner Frau. Dieser patriarchalischen Verfassung entspricht die rechtliche Stellung der Frau in der Ehe und in der Familie. Der Ehemann ist der Herrscher und nur ihm stehen die grundsätzlichen Familienrechte zu. Insbesondere steht nur ihm das Scheidungsrecht oder auch das Recht zu, die Frau zu bestrafen (z. B. im Falle des Ehebruches). Man verlangt aber von ihm, daß er dazu bestimmte Gründe hat, wie z. B. den schon erwähnten Ehebruch, Kinderlosigkeit, Gebrechlichkeit u. a.

Für das chinesische Familienleben ist die Bemühung charakteristisch, die Witwe von einer zweiten Ehe abzuhalten. Obwohl eine zweite Ehe nicht ausdrücklich verboten ist, sollte eine anständige Witwe nicht mehr heiraten. Es kommt sogar der Fall einer Selbstaufopferung der Witwe vor.

Das Erbrecht ist durch die Erbmöglichkeit nur der Deszendenten charakterisiert. Der Ahnenkult ist zwar stark mit der Verehrung der Ascendenten verbunden, aber die Ascendenten erben nicht. Wenn es in der Familie keine Kinder gibt, dann soll man ein Kind adoptieren, möglichst einen Sohn des nächsten Verwandten, jedenfalls einen, der zum Familienkreise gehört und den Familiennamen trägt. Diese Adoptierung ist unwiderruflich. Nur in einem Falle kann sie für nichtig erklärt werden, und zwar dann, wenn die Familie des Adoptierten selbst ohne Nachkommen bleibt.

Die Adoption kann auch nach dem Tode des zu Adoptierenden stattfinden, da dies der Idee des Ahnenkultes und der Weiterexistenz der Familie entspricht.

3. Wirtschaftsrecht

Die Chinesen sind seit dem Altertum ein überwiegend bäuerliches Volk. Das chinesische Wirtschaftsrecht ist fast gänzlich ein Bauernrecht. Im grauen Altertum war der gesamte Grund und Boden Gemeinschaftseigentum. Ziemlich spät hat sich das Recht des individuellen Eigentums am Boden entwickelt. Erst seit dem 8. Jahrhundert n. Chr. kann von einem allgemein anerkannten Privateigentumsrecht am Boden die Rede sein.

Das gesamte Land war zwischen den Familien immer auf kurze Zeit verteilt. Eine Einheit bestand aus neun Losen, die acht Familien zur Bebauung übergeben wurden. Das neunte Los gehörte dem Staate. Die acht Familien mußten es für den Staat abwechslungsweise bewirtschaften.

Der Güte nach war der Boden in drei Klassen eingeteilt. Der ständige Wechsel des Besitzes am Boden hatte insbesondere in der Tatsache des ständigen Wechsels des Strombettes des Gelben Flusses seinen Grund. In der späteren Zeit verteilte man den Boden jedes sechste Jahr, bis es zum privaten Grundeigentum kam.

Einige Ausläufer der alten Ordnung haben sich sehr lange gehalten. Zu ihnen gehört das Recht des Rückkaufes von veräußertem Boden und der sehr oft angewandte Familienretrakt, der später in die Pflicht verwandelt wurde, den zum Verkauf kommenden Boden vorher den Familienangehörigen und Nachbarn anzubieten.

Die Beweise eines hochinteressanten und bis in die letzten Feinheiten entwickelten Wirtschaftsrechts sind die Grundbücher, die Begriffe des Pfandes, des Nutzpfandes, der Pacht und sogar der Erbpacht, die eine feine Form einer verhüllten Bodenveräußerung war.

Das Schuldrecht weist originelle Züge auf. Obwohl der Schuldner mit seiner Person für die Schulden haftet, gibt es keine Schuldsklaverei und Schuldverknechtung. Auch die in anderen orientalischen Ländern übliche Selbsthilfe des Gläubigers ist nicht gestattet. Der Schuldner kann nur für nichtbezahlte Schulden geprügelt werden. Die Selbsthilfe des Gläubigers ist nur bis zur Grenze der Erpressung gestattet, und zwar kann der Gläubiger in das Haus des Schuldners einziehen und dort bis zur Bezahlung der Schuld bleiben. Eine weitere Form ist die Bedrohung mit Selbstmord, die bei den Chinesen eine außerordentliche Rolle spielt.

Zinsen sind bis zu 30% jährlich zulässig. Der Handel, besonders der Seehandel, hat sich nicht stärker entwickelt. Die Kaufleute sind in Innungen und Genossenschaften organisiert, wobei sie für sich gegenseitig haften.

4. Strafrecht

Trotz der Milde und Weisheit der chinesischen Weltanschauung gleicht das chinesische Strafrecht den anderen orientalischen Strafrechten. Es ist durch seine Schärfe charakterisiert. In der chinesischen Geschichte hat man öfter eine Milderung des Strafrechts versucht und sogar auch auf einige Zeit die Todesstrafe abgeschafft, aber das alte Strafrecht blieb weiterhin bestehen.

Das altchinesische Strafrecht weist folgende Besonderheiten auf: Die Familienhaftung und die Zufallshaftung, die fein entwickelten Begriffe der Anstiftung, der Beihilfe, des Mittäterschaftversuchs und der Begünstigung; endlich die besondere Erscheinung der Selbstanzeige, die eine große Bedeutung bei der Ermessung der Strafe spielt und sehr oft zur Erlassung der Strafe führte.

Für einige Straftaten, z. B. für Hochverrat, ist die ganze Familie verantwortlich. Die Frage der Absicht spielt dabei keine entscheidende Rolle. Der Täter ist auch für Zufall verantwortlich, weil hier nicht seine Absicht, sondern der Erfolg seiner Handlung in Erwägung gezogen wird.

Zum chinesischen Strafsystem gehören folgende Strafen: Tod durch Enthauptung oder Erdrosselung, wobei die letztere als die mildere erscheint, Prügel, Verbannung, Geldstrafe.

Die schärfsten Strafen sind für Hochverrat, Fälschung öffentlicher Urkunden, Münzfälschung in besonderen Fällen, Ehebruch der Frauen und wiederholten Diebstahl festgesetzt.

Bestraft wurden auch Notzucht, Päderastie, Betrug, unredliche Konkurrenz, die als Diebstahl betrachtet wurde, und Verursachung eines Selbstmordes durch Drohung oder durch andere Handlungen.

Zu den Strafprozeßrequisiten gehörte öfter die Folter. Das altchinesische Strafrecht hat sich in verschiedenen Rechtsbüchern und Entscheidungssammlungen, vor allem aber in dem größten Straf-

kodex der Welt, erhalten. Dieser Kodex, der Tatsing-lü-li, ist die wichtigste Quelle des alten chinesischen Strafrechtes, das eine hoch entwickelte juristische Technik der chinesischen Juristen aufweist.

Von den ältesten Quellen des Strafrechtes ist noch ein Werk zu erwähnen, und zwar das alte Strafgesetzbuch der fünf Teile, das fünf Hauptstrafen kennt und bespricht.

X. DAS JAPANISCHE RECHT

1. Allgemeine Bemerkungen und das Staatsrecht

Das altjapanische Recht zeigt im allgemeinen dieselben Merkmale wie die anderen ostasiatischen Rechte, steht aber doch unter dem überwiegenden Einfluß des altchinesischen Rechts. Die chinesischen kulturellen Einflüsse, die im 7. und 8. Jahrhundert n. Chr. am stärksten waren, haben ihre Spuren vor allem im japanischen Strafrecht hinterlassen, und zwar in einem System, das die Schärfe des chinesischen Rechts vielfach übertroffen hat. Einige Rechtsdenkmäler, wie z. B. die am Anfang des 8. Jahrhunderts erschienene Gesetzgebung Taiko, sind fast gänzlich Früchte des chinesischen Geistes.

Die Anfänge des Staates finden sich in dem altjapanischen Geschlechterstaat, der an seiner Spitze den Häuptling, Uji, hatte. Erst mit der Zeit ist der Staat auf dem territorialen Prinzip aufgebaut worden.

Seit den ältesten Zeiten hat sich das japanische Volk zum Ständewesen entwickelt. Neben den Bauern, Handwerkern und Kaufleuten hat sich der Adel herausgebildet, der ständig eine entscheidende Rolle im sozialen und politischen Leben des Landes gespielt hat. Zuerst war es ein Adel, der sich auf die höhere Bildung und die Geschlechtstradition stützte, sog. Kuge. Nach den langen Bürgerkriegen mußte dieser Adel dem neuen Militäradel, dem sog. Buke, die besondere führende Stellung im Staate abtreten. Das geschah im 12. Jahrhundert und dauerte fast bis zur heutigen Zeit. Einen besonderen Teil dieses Adels bildeten die Samurai, die das Recht hatten, zwei Schwerter zu tragen und sich aus den Reihen der größeren Fürsten und der kleineren Gutsbesitzer zusammensetzten. Die kleineren Samurai standen im Lehensverhältnis zu den großen, von denen sie das Lehensland oder eine ständige Rente erhielten, wofür sie ihnen gegenüber zur Treue und zum Dienste verpflichtet waren.

An der Spitze des Staates stand der Kaiser, Mikado, der göttlicher Abstammung ist, und zwar der Sohn des Amaterasu Okami, des Sohnes des Schöpfers der Erde. Seine Stellung als höchster Gesetzgeber, Verwaltungsbeamter und Richter war mit der höchsten kirchlichen Würde als Oberpriester vereint. Mit der Zeit aber trat

auf dem ersten Platz im Staate der Staatskanzler, Schogun, dessen Amt erblich war, hervor. Dieser Posten befand sich längere Zeit, in einzelnen Fällen sogar Jahrhunderte lang in den Händen derselben adeligen Familie (seit 1600 hatte die mächtige Familie des Iyeyasu fast drei Jahrhunderte lang das Amt des Schogun inne), die die Macht des Mikado immer mehr begrenzten und schließlich zur Zeit der Iyeyasu ihn faktisch vollkommen aus dem Staatsleben ausschlossen. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Schogunat beseitigt worden und die Macht wieder in die Hände des Mikados zurückgelangt.

2. Familienrecht

Das Familienrecht der Japaner weist dieselben patriarchalischen Grundzüge auf, die überall im alten Orient zu bemerken sind. Die Besonderheit des altjapanischen Familienlebens ist seine Grundlage, die von dem Familienhaus ausgeht. Die ganze große Familie ist auf der Gemeinsamkeit dieses Hauses aufgebaut, das durch den Hausherrn regiert wird. Wenn sich ein Familienmitglied davon trennt, so muß es ein neues Nebenhaus gründen, das aber unter der formellen Oberhoheit des Haupthauses steht. Dieser Organisation entspricht die Erbfolge, die das Familienvermögen dem ältesten Sohn übergibt. Im Falle des Fehlens eines Sohnes übernimmt das Familienvermögen die älteste Tochter, deren Ehemann dann der pater familias ist. Übrigens kann er in die Familie hinein adoptiert werden. Gibt es aber keine ehelichen Kinder, dann kommt der uneheliche Sohn an die Reihe oder, mangels Söhnen, die unehelichen Töchter, dem Alter nach. Wenn es aber überhaupt keine Nachkommen gibt, dann soll von dem Erblasser oder, wenn er es nicht getan hat, von der Familie ein Hauserbe bestimmt werden. Ein solcher Erbe trägt den Namen eines Notadoptierten, kyu joshi (wie es auch im chinesischen Recht ist). Auch hier soll zum Noterben ein Mitglied der Familie gewählt werden, und zwar der rechtlich bestimmten Verwandtenreihe nach. Der Adoptierte muß jünger als der Adoptivvater sein. Die Hauptstütze der Familie ist der Ahnenkult, für den in jedem Hause Ahnentafeln errichtet sind.

Eine interessante Besonderheit des japanischen Rechtes ist die Institution des Ingo. Der Hausherr, der 60 Jahre alt geworden ist, kann das Haus und das Familienvermögen dem Sohn oder einem anderen Erben übergeben. Ist der Hausherr jünger, so muß dazu die besondere Bewilligung eines Gerichtes beantragt und eingeholt werden. In diesem Falle geht das ganze Familienvermögen auf den Erben über wie bei dem Tode des Familienvaters.

Das Eherecht entspricht fast ganz dem chinesischen Recht, da es auf der Lehre des Konfutse aufgebaut ist.

Merkwürdig ist, daß im heutigen Japan die alte Familienordnung fast unverändert erhalten geblieben ist. Ihre Bestimmungen, wie z. B.

Einheit des Hauses, Erbfolge des ältesten Kindes usw., sind in den neuen Gesetzen ausdrücklich geregelt. Es kann gesagt werden, daß das heutige japanische Recht eines der sonderbarsten Rechte der neuen Zeit ist.

3. Wirtschaftsrecht

Das Wirtschaftsrecht Japans war durch das Lehensrecht und durch die Einteilung des Bodens in Familienland und Privatland, ferner in Beamtenland und Schenkungsland charakterisiert.

Im Atertum war der Boden Gesamteigentum. Er wurde einmal in sechs Jahren (später in zwölf Jahren) an die einzelnen Häuser verteilt. Außer diesem Familienland gab es noch das Amtsland, das an die Beamten als Belohnung für ihre Dienste zur Nutzung gegeben wurde, und das Schenkungsland, das vom König für besondere Verdienste auf kürzere oder längere Zeit, manchmal sogar auf immer, geschenkt wurde. Dieses Land konnte auch für die Dauer einer oder mehrerer Generationen geschenkt werden; nach dem Ablauf der bestimmten Zeit fiel es an den König zurück. Allmählich hört die periodische Verteilung des Bodens auf. Wie überall im Orient bildet sich das Privateigentum am Boden. Eine Besonderheit Japans sind die feudalistischen Zustände, die bis zur neuesten Zeit gedauert haben. Die Grundfläche Japans gehört meist den wenigen Familien der Adeligen.

Das alte japanische Wirtschaftsrecht kannte die Miet- und Pachtverhältnisse, ferner das Pfand, das sehr oft antichretisch war und verschiedene Formen haben konnte, wie das Besitz-, Nichtbesitz- und Verfallpfand (in zehn Jahren). Außerdem sind für das japanische Recht die solidarische Haftung der Bürgen, die Vermögensvollstrekkung, die Vermögensverteilung bei Konkurs und der rechtlich begrenzte Zinsfuß (bis 15%) charakteristisch. Das Sachenrecht kannte den Rückkauf, einen Ausläufer des alten Prinzips des Gemeinschaftsvermögens am Boden, und einer Art von Servituten wie das Notwegrecht u. a.

Das Handelsrecht beschäftigte sich vor allem mit dem Seehandel. Das Schiffahrtsgesetz aus dem 16. Jahrhundert und das Seepolizeigesetz aus dem 17. Jahrhundert enthalten die Mehrzahl der dafür in Frage kommenden Bestimmungen.

4. Strafrecht

Wie schon oben erwähnt, steht das altjapanische Strafrecht unter dem entscheidenden Einfluß des chinesischen Rechtes. Die dem chinesischen Recht bekannten Institutionen der Familienhaftung, der Zufallsverantwortung, der Selbstanzeige (als Grund der Strafmilderung oder sogar des Straferlasses) und endlich die Schärfe des

Strafsystems sind auch dem japanischen Recht eigen. Blutrache, Folter und Gottesurteile waren noch lange Zeit im Gebrauche der japanischen Justiz. Die Taihe-Gesetzgebung am Anfang des 8. Jahrhunderts n. Chr. hat keine wesentlichen Änderungen gebracht. Das Strafsystem blieb mit den Strafen der Enthauptung, Erdrosselung, Verbannung, Zwangsarbeit u. a. fast unverändert. Mit der Zeit hat sich das Strafrecht nicht etwa gemildert, sondern noch wesentlich verschärft. Noch weit in der neuen Zeit sind folgende Strafen festzustellen: Zerreißen durch Tiere (Ochsen), Kreuzigung, Abschneiden der Nase, Verbannung u. a. Mehrere dieser Strafen sind noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und zwar in dem Kamporitsu-Kodex aus dem Jahr 1742 zu finden. Dieses grausame Strafsystem schildern am besten solche dem genannten Kodex entnommenen Strafen, wie die Nokogiribiki-Strafe (langsames Absägen des Halses), die Schändung des Leichnams, die Ausstellung des abgehauenen Kopfes, die Kreuzigung und das Verbrennen.

Eine interessante Form hat die Blutrache in den späteren Jahrhunderten genommen. Der Rächer mußte vor dem Gericht seine Absicht, die Rache auszuüben, anmelden. Dann erhielt er eine Frist, in der er die Rache durchführen durfte. Darnach hatte er dem Gericht Bericht über die Ausführung der Rache zu erstatten. Das war also eine besondere Art einer vom Gericht kontrollierten und erlaubten Blutrache. Diese Art der Blutrache ist noch in den Gesetzen am Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt.

Trotz der allmählichen Verschärfung des japanischen Rechtes, die vor allem das Ergebnis der ständigen grausamen Bürgerkriege war, zeigen einige Grundsätze des Strafrechts eine ständige evolutionäre Verfeinerung. Das spätere japanische Strafrecht nimmt Abstand von dem Familienhaftungsprinzip. Die Frage der Absicht gewinnt immer größere Bedeutung, so daß die Zufallsdelikte, nach denen sogar der Wahnsinnige strafbar war, allmählich aus dem japanischen Strafrecht verschwinden. Trotzdem sind das heutige japanische Strafrecht sowie das heutige japanische Wirtschaftsrecht die rückständigsten auf der ganzen Erde. Die grundsätzlichen Reformen, die die Allierten Besatzungsmächte in Japan durchführen, können eine entscheidende Rolle für die seelische wie auch rechtliche Gestaltung dieses Landes, das die letzte Festung des mittelalterlichen Feudalismus bildete, spielen.

INHALTSVERZEICHNIS

V. Das jüdische Recht

VI. Das persische Recht

VII. Das armenische Recht

VIII. Das arabische Recht

IX. Das chinesische Recht

X. Das japanische Recht